

Heinrich Bullingers Eheschriften¹

VON DETLEF ROTH

«Contra immunditiam pro commendatione castitatis et continentiae hunc librum scripsi quod mores huius seculi id viderentur requirere.»

Einleitung

Das Thema Ehe und Eheauffassungen im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit stößt seit etwa zwanzig Jahren auf ein reges Interesse in der Forschung. Vor allem die kulturanthropologisch ausgerichteten Geschichts- und Literaturwissenschaften haben sich intensiv mit der Eheliteratur dieser Zeit befasst und sich dabei vorrangig Fragen nach der Wertschätzung der Ehe, den Geschlechterbeziehungen, dem Bild der Frau und den unterschiedlichen Bewertungen von Sexualität sowie nach deren Alterität und Modernität gewidmet.² Der Reformation wird dabei häufig – wie es im Gefolge der Thesen vom Prozess der Rationalisierung (Max Weber), der Zivilisierung (Norbert Elias) und der Sozialdisziplinierung (Gerhard Oestreich) auch in anderen Zusammenhängen immer wieder geschieht³ – als entscheidender Motor für einen Modernisierungsschub gesehen, etwa was die Wertschätzung der Frau und der Ehe oder die persönliche Beziehung der Ehepartner betrifft. So ist in der Forschung noch heute trotz mittlerweile zahlreichen Gegenstimmen⁴ die Auffassung verbreitet, die mittelalterlichen Kleriker hätten in der Ehe lediglich eine Zweck- und Zeugungsgemeinschaft gesehen und in erster Linie die Sakramentalität der Ehe und die erlaubte und unerlaubte eheliche Sexualität thematisiert; erst mit dem Humanismus und der Reformation sei ein neues

¹ Ich danke Rainer Henrich für seine Recherchen im Bullinger-Briefwechsel und seine Hinweise bei der Materialsuche.

² Zu diesen Begriffen vgl. Hans-Robert Jauss, *Alterität und Modernität der mittelalterlichen Literatur*, München 1977, 9–47.

³ Vgl. dazu kritisch Gerd Althoff, *Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 31, 1997, 370–389, hier 370f. Gerade für den Bereich der symbolischen Kommunikation vermutet Althoff aber in der Reformation einen Auslöser für Veränderungen, vgl. *ders.*, *Gefühle in öffentlicher Kommunikation*, in: *Emotionalität. Zur Geschichte der Gefühle*, hrsg. von Claudia Benthien u. a., Köln, Weimar, Wien 2002, 82–97, hier 96.

⁴ Wohl die früheste ist Kathleen M. Davis, *The sacred condition of equality – how original were Puritan doctrines of marriage?*, in: *Social History* 2, 1977, 563–580, und *dies.*, *Continuity and Change in Literary Advice on Marriage*, in: *Marriage and Society. Studies in the Social History of Marriage*, ed. by R. B. Outhwaite, London 1981, 58–80.

Eheideal formuliert und die persönliche, emotionale Beziehung der Eheleute entdeckt worden.⁵ Solchen wertenden Gegenüberstellungen von mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Eheauffassung liegen meist nur wenige nicht repräsentative Quellenbereiche, methodologisch fragwürdige Vergleiche unterschiedlicher Textsorten und eine weitgehende Missachtung des allerdings editorisch schlecht erschlossenen, lateinischen pragmatischen Schrifttums des Spätmittelalters zugrunde, etwa der Ehepredigten, die für das spätmittelalterliche Eheverständnis von großer Bedeutung sind.⁶ Festzuhalten ist demgegenüber, dass die Eheliteratur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit durchaus heterogener ist, als meist angenommen wird, und dass sich epochen- und konfessionsspezifische Zuschreibungen wertender Art – zumindest beim heutigen Forschungsstand – verbieten.⁷

Die geschilderte Problematik spiegelt sich ein Stück weit auch in der Forschung zu Bullingers Hauptschrift über die Ehe, *Der Christlich Eestand* von 1540,⁸ der zwar in den letzten Jahren in sozial-, kultur- und geschlechtergeschichtlich ausgerichteten Disziplinen auf größeres Interesse gestoßen, aber erst unter wenigen Gesichtspunkten eingehender analysiert worden ist. Als gut erforscht darf man die Frage nach den Quellen bezeichnen, die Bullinger benutzt hat, und nach dem Umgang des Reformators mit diesen Quellen.⁹ So

⁵ Vgl. dazu den kritischen Forschungsüberblick von Rüdiger *Schnell*, Geschlechterbeziehungen und Textfunktionen. Probleme und Perspektiven eines Forschungsansatzes, in: Geschlechterbeziehungen und Textfunktionen. Studien zu Eheschriften der Frühen Neuzeit, hg. von Rüdiger *Schnell*, Tübingen 1998, 1–58, hier vor allem 11ff., und *ders.*, Sexualität und Emotionalität in der vormodernen Ehe, Köln 2002, 155 f.

⁶ Vgl. dazu etwa *Schnell*, Geschlechterbeziehungen (Anm. 5), und *ders.*, Frauendiskurs, Männerdiskurs, Ehediskurs. Textsorten und Geschlechterkonzepte in Mittelalter und Früher Neuzeit, Frankfurt a.M. 1998, bes. 11–29. Bei der längst nicht mehr überschaubaren Menge an Literatur zu dieser Thematik hängt es auch sehr davon ab, welche Forschungsbeiträge jeweils herbeigezogen werden. So übernimmt beispielsweise H. J. *Selderhuis*, Marriage and Divorce in the Thought of Martin Bucer, Kirksville, Missouri 1999, 27, die negative Beurteilung der mittelalterlichen Eheauffassung aus einem Aufsatz von 1911, ohne die neuere Forschung hinzuzuziehen.

⁷ Vgl. dazu *Schnell*, Geschlechterbeziehungen (Anm. 5), 39–45. Einen guten Überblick über die Vielfalt unterschiedlicher Vorstellungen über Ehe, Partnerschaft und Sexualität in Spätmittelalter und Früher Neuzeit vermittelt *Schnell*, Frauendiskurs (Anm. 6), 39–159, und *Schnell*, Sexualität (Anm. 5), passim. Einen Überblick über den reformatorischen ›Ehediskurs‹ gibt Manuel *Braun*, Ehe, Liebe, Freundschaft. Semantik der Vergesellschaftung im frühneuhochdeutschen Prosaroman, Tübingen 2001, 133–158, der allerdings im Hinblick auf die Fragestellung seines Buches nicht an den Differenzen zwischen den einzelnen Eheschriften interessiert ist. Es hängt eben auch vom Blickwinkel ab, ob man eher die Übereinstimmungen oder die Unterschiede in den Texten betonen will.

⁸ Heinrich Bullinger, *Der Christlich Eestand. Von der heiligen Ee harkommen / wenn / wo / wie / vnnd von wām sy vfgesetzt ...* Zürich: Christoph Froschauer 1540 (HBBibl 1, Nr. 129).

⁹ Alfred *Weber*, Heinrich Bullingers «Christlicher Eestand», seine zeitgenössischen Quellen und die Anfänge des Familienbuches in England, Diss. Leipzig 1929; Alfred *Schindler*, Kirchenväter und andere alte Autoritäten in Bullingers «Der Christlich Eestand», in: Von Cy-

hat Bullinger, wie Alfred Weber und Alfred Schindler gezeigt haben, vor allem im zweiten Teil seiner Eheschrift mit seinen Anweisungen an die Eheleute vielfach auf die *Institutio christiani matrimonii* des Erasmus von Rotterdam und die Schriften *De institutione feminae christianae* sowie *De officio mariti* des Spaniers Lodovico Vives zurückgegriffen, ohne dies kenntlich zu machen. Das gilt teilweise auch für Väterzitate.¹⁰ Nicht in den Blick genommen wurde hingegen das Verhältnis von Bullingers Ehetraktat zu spätmittelalterlichen Eheschriften, die zwar nicht als direkte Quellen anzusprechen sind, aber manche Besonderheiten des *Christlich Eestand* in einem anderen, differenzierteren Licht erscheinen lassen. Aus kirchengeschichtlich-theologischer Sicht ist die These einer engen Gemeinsamkeit zwischen Bullingers Bundestheologie und seiner Eheheologie zu erwähnen.¹¹ Diese These Charles William Pfeiffers verkennt jedoch, dass Bullingers Ausführungen vielfach traditionell und die Gemeinsamkeiten zwischen Bundes- und Eheheologie meist recht oberflächlicher Art sind.¹²

Seit etwa fünfzehn Jahren beschäftigen sich vor allem die Geschichts- und Literaturwissenschaften mit Bullingers Ehetraktat, meist unter geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen. So heben Jutta Eming und Ulrike Gaebel unter Berücksichtigung der Argumentationsstrategien die «Modernität» hervor, die in Bullingers Ratschlägen zum Umgang der Eheleute miteinander zum Ausdruck komme, und sprechen von «einer fast spektakulär zu nennenden Umarbeitung», die Bullinger gegenüber Erasmus in seiner differenzierteren Stellungnahme zum Verhältnis von Mann und Frau vornehme.¹³ Dage-

prian zur Walzenprägung. Streiflichter auf Zürcher Geist und Kultur der Bullingerzeit, hrsg. von Hans Ulrich Bächtold, Zug 2001, 29–39.

¹⁰ Vgl. Schindler (Anm. 9), 36–38.

¹¹ Charles William Pfeiffer, *Heinrich Bullinger and Marriage*, Ph.D. St. Louis University 1981, vor allem 90–105. Pfeiffers umfangreiche Arbeit ist im Übrigen über weite Strecken eine Paraphrase des *Christlich Eestand*.

¹² Hinzu kommt, dass die Forschung die Bedeutung der Bundestheologie für Bullinger in letzter Zeit relativiert hat, vgl. Peter Opitz, *Heinrich Bullinger als Theologe. Studien zu den «Dekaden»*, Zürich 2004 [im Druck], Kap. V.

¹³ Jutta Eming/Ulrike Gaebel, *Wie man zwei Rinder in ein Joch spannt. Zu Heinrich Bullingers «Der Christliche Eestand»*, in: *Eheglück und Liebesjoch. Bilder von Liebe, Ehe und Familie in der Literatur des 15. und 16. Jahrhunderts*, hg. von Maria E. Müller, Weinheim, Basel 1988, 125–154, hier 137 und 138. Zu ähnlichen Folgerungen kommen auch Ulrike Hörauf-Erfle, *Wesen und Rolle der Frau in der moralisch-didaktischen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, Frankfurt a.M. u.a. 1991, 150–156, und Irmintraut Richarz, *Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik*, Göttingen 1991, 107–109. Johannes Schweitalla, *Textsortenstile und Textherstellungsverfahren in Ehetraktaten des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: *Text und Geschlecht. Mann und Frau in Eheschriften der frühen Neuzeit*, hg. von Rüdiger Schnell, Frankfurt a.M. 1997, 79–114, hier 102–106, kommt zum Schluss, dass auch die sprachliche Gestaltung der Eheschrift ein Bemühen Bullingers «um einen Ausgleich der Darstellung weiblicher und männlicher Verhaltensanforderungen» erkennen lasse (106).

gen betonen Anette Völker-Rasor und Monika Gsell zu Recht, dass das Verhältnis der Geschlechter bei Bullinger nicht nur durch Gegenseitigkeit, sondern gerade auch durch eine klare Hierarchie geprägt sei.¹⁴ Völker-Rasor widmet sich außerdem der Bedeutung des negativen Gegenpols der Ehe, der Hurerei, in Bullingers Eheschrift, den verbotenen Verwandtschaftsgraden, die Bullinger ausführlich thematisiert, und dem Aspekt der Sozialdisziplinierung.¹⁵ Diese Ansätze greift die Historikerin Susanna Burghartz auf; sie sieht im *Christlich Eestand* in erster Linie einen «Ordnungstext», der stark vom reformatorischen «Reinheitsdiskurs» geprägt sei und «den binären Gegensatz von Reinheit und ‹Unzucht›, Licht und Finsternis» betone. Die «Aufwertung der ehelichen Sexualität und die neue Bestimmung der Ehe als Ort der Reinheit» bei Bullinger bringe «mit dialektischer Notwendigkeit die ‹Unzucht› hervor, die zu bekämpfen die Reformatoren nicht zuletzt mit ihrer Eheheologie angetreten waren».¹⁶

Der Forschungsüberblick zeigt, dass der *Christlich Eestand* kaum je als Ganzes in den Blick genommen wurde, sondern meist nur unter bestimmten Aspekten, vorwiegend unter Geschlechterperspektive; so hat gerade der erste, meist als – wie sich zeigen wird, zu Unrecht – ‹theoretisch› charakterisierte Teil¹⁷ wenig Beachtung gefunden. Es fehlt außerdem eine vergleichende Studie zu Bullingers wichtigsten Schriften zur Ehe,¹⁸ und auch Versuche, den *Christlich Eestand* gegenüber anderen reformatorischen Eheschriften der Zeit zu positionieren oder in größere literarhistorische Zusammenhänge einzuordnen, sind erst in Ansätzen vorhanden. Diese Desiderata sollen in einer dreifachen Annäherung an Bullingers *Christlich Eestand* aufgegriffen werden: über das Verhältnis zu seinen eigenen Schriften, zu anderen reformatorischen Eheschriften, die vor 1540 entstanden sind, und zur spätmittelalterlichen Eheliteratur.

¹⁴ Anette Völker-Rasor, Bilderpaare – Paarbilder. Die Ehe in Autobiographien des 16. Jahrhunderts, Freiburg i.Br. 1993, 207–211; Monika Gsell, Hierarchie und Gegenseitigkeit. Überlegungen zur Geschlechterkonzeption in Heinrich Bullingers Eheschriften, in: Geschlechterbeziehungen und Textfunktionen. Studien zu Eheschriften der Frühen Neuzeit, hrsg. von Rüdiger Schnell, Tübingen 1998, 89–117.

¹⁵ Völker-Rasor (Anm. 14), 89–95, 159–171, 206–211.

¹⁶ Susanna Burghartz, Zwischen Integration und Ausgrenzung. Zur Dialektik reformierter Eheheologie am Beispiel Heinrich Bullingers, in: L'Homme 8, 1, 1997, 30–42, hier 35, 33, 40 und 42. Mit Ergänzungen hierzu auch *dies.*, Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht: Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit, Paderborn 1999, 49–69.

¹⁷ Vgl. etwa Völker-Rasor (Anm. 14), 90, oder Gsell (Anm. 14), 108f.

¹⁸ Pfeiffer (Anm. 11) zieht zwar fast alle wichtigen Schriften Bullingers zur Ehe heran, aber nur, um bestimmte Positionen des Zürcher Reformators zu verdeutlichen. Gsells Aufsatz (Anm. 14) basiert hingegen auf einem detaillierten Vergleich von Kapitel 17 und 18 des *Christlich Eestand* mit den entsprechenden Kapiteln der *Vollkommenen vnderrichtung*. Zu dieser Schrift s. unten, Anm. 34.

Abriss der Eheliteratur des Spätmittelalters und des 16. Jahrhunderts

Bullinger beklagt sich im Vorwort seines *Christlich Eestand* unter anderem darüber, dass die Leute die Ehe nicht so schätzten, wie sie sollten, und dass sie nicht wüssten, was die Ehe eigentlich sei und warum man sie eingehen solle.¹⁹ Wie dieses Urteil auch immer zu bewerten ist, gibt es zumindest Anlass dazu, die Eheliteratur des 13. bis 16. Jahrhunderts kurz zu skizzieren.

Mit der Festlegung der Ehe als Sakrament im Verlaufe des 12. Jahrhunderts und mit dem allgemeinen Anwachsen der literarischen Produktion im Spätmittelalter wächst auch die Literatur über die Ehe in heute noch längst nicht erfasstem Maße.²⁰ Meist wird die Ehe nicht in eigenständigen Texten behandelt, sondern in bestimmten thematischen Zusammenhängen, so in den theologischen Summen und Sentenzenkommentaren und meist auch in den Bußsummen im Zusammenhang mit der Sakramentenlehre; andere Zusammenhänge ergeben sich in Dekalogauslegungen, in Tugend-und-Laster-Katalogen, in Fürstenspiegeln und in Predigtsammlungen, etwa in *Sermones de tempore* oder in *Sermones ad statum*.²¹ Selbständige Ehetraktate in lateinischer Sprache sind seit dem 12., in deutscher Sprache erst seit dem 15. Jahrhundert überliefert, einige davon wurden auch gedruckt.²² Die wichtigsten gedruckten vorreformatorischen deutschsprachigen Ehetraktate sind Albrechts von Eyb *Ob einem manne sey zunemen ein eelichs weyb oder nicht* (1472) und der *Sermo de matrimonio* oder *Von dem Eelichen sta[n]dt* (nach 1460).²³

Im 16. Jahrhundert, in dem immer noch das Lateinische die vorherrschende Schriftsprache war, sind deutlich mehr gedruckte deutsche Eheschriften zu verzeichnen. Die wichtigsten sind neben denjenigen Luthers²⁴ Justus Menius *Oeconomia christiana* (1529), Johannes Brenz *Wie in Ehesachen zu han-*

¹⁹ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. A3r.

²⁰ Das wird von der Forschung, die sich häufig auf wenige Autoren und Texte stützt, unterschätzt.

²¹ Zu den Ehepredigten vgl. David *D'Avray*, M. *Tausche*, *Marriage sermons in Ad status collections of the central middle ages*, in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen age* 47, 1980, 71–119, und David *D'Avray*, *Medieval Marriage Sermons. Mass Communication in a Culture without Print*, Oxford 2001.

²² Zur deutschsprachigen Eheliteratur vgl. etwa Erika *Kartschoke* (Hrsg.), *Repertorium deutschsprachiger Ehelehren der Frühen Neuzeit*, Bd. I/1, Berlin 1996, und Schnell, *Geschlechterbeziehungen* (Anm. 5) (mit weiterführender Literatur).

²³ Zu Albrechts von Eyb Eheschrift vgl. Detlef *Roth*, *An uxor ducenda*. Zur Geschichte eines Topos von der Antike bis zur Frühen Neuzeit, in: Schnell, *Geschlechterbeziehungen* (Anm. 5), 171–232, hier 214–229. Zum *Sermo de matrimonio* vgl. Kartschoke (Anm. 22), Nr. 92, S. 195–199.

²⁴ Die wichtigsten Schriften Luthers zur Ehe mit bibliographischen Hinweisen findet man in Martin Luther, *Vom ehelichen Leben und andere Schriften über die Ehe*, hrsg. von Dagmar C. G. *Lorenz*, Stuttgart 1978 (RUB 9896).

deln sei (1529), Leonhard Culmann *Jüngen Gesellen, Junckfrawen und Witwen* (1532),²⁵ Erasmus Alberus *Ein gut Buch von der Ehe* (1536), Johannes Bugenhagen *Vom Ehebruch und Weglaufen* (1540), Johannes Spangenberg *Des ehelichen Ordens Spiegel und Regel* (1545), Paul Rebhun *Hausfried* (1546), Erasmus Sarcerius *Buch vom heiligen Ehestand* (1553), Andreas Musculus *Wider den Ehetuefel* (1556), Cyriacus Spangenberg *Geistliche Haustafel* (1556) und *Ehespiegel* (1561), Johannes Mathesius/Nikolaus Herrmann *Oeconomia* (1561) und Kaspar Bienemann *Ehebüchlein* (1587).²⁶ Die meisten dieser Schriften haben über zehn Auflagen erlebt.

Man kann dieser Liste entnehmen, dass vor Bullingers *Christlich Eestand* neben denjenigen Luthers nur gerade vier bedeutende deutschsprachige Traktate über die Ehe aus protestantischer Feder geschrieben wurden, von denen einer ausschließlich rechtliche Fragen erörtert (Brenz), ein anderer eine Übersetzung eines Ehetextes aus dem frühen 15. Jahrhundert darstellt (Alberus) und die übrigen zwei keine «reinen» Eheschriften sind.²⁷ Für einen Ehetraktat aus reformierter Sicht bestand daher um 1540 durchaus Bedarf.

Was den Erfolg des *Christlich Eestand* angeht, könnte man zunächst annehmen, dass er mit seinen drei Auflagen nicht zu den verbreitetsten Ehetexten des 16. Jahrhunderts gehört. Doch dieser Eindruck täuscht: Denn einerseits wurde Bullingers Schrift ins Englische übersetzt, erlebte neun Auflagen und übte großen Einfluss auf die englischsprachige Eheliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts aus;²⁸ andererseits wurde sie bis auf die Kapitel 9, 13 und 14 vollständig in die Eheschrift des Lutheraners Erasmus Sarcerius integriert²⁹

²⁵ Vgl. dazu Index Aureliensis. Catalogus librorum sedecimo saeculo impressorum. Prima pars, Tom. XI, Baden-Baden 1996, 39f.

²⁶ Vgl. Kartschoke (Anm. 22), passim; dort werden allerdings nur die in der Staatsbibliothek zu Berlin vorhandenen Eheschriften angegeben.

²⁷ Zu Alberus vgl. unten, Anm. 77, zu Menius vgl. unten S. 300 und Anm. 156.

²⁸ HBBibl 1, Nr. 133–141; zur Rezeption des *Christlich Eestand* in England vgl. Weber (Anm. 9), 53–91; Carrie Euler, Heinrich Bullinger, Marriage, and the English Reformation: The Christen State of Matrimonie in England, 1540–53, in: *Sixteenth Century Journal* 34, 2003, 367–393; Anthony Fletcher, The Protestant idea of marriage in early modern England, in: *Religion, culture and society in early modern Britain. Essays in honour of Patrick Collinson*, ed. by Anthony Fletcher and Peter Roberts, Cambridge 1994, 161–181, hier v.a. 164 und 176; John Witte, Anglican Marriage in the Making: Becon, Bullinger, and Bucer, in: *The Contentious Triangle: Church, State, and University. A Festschrift in Honor of Professor George Huntston Williams*, Kirksville, Missouri 1999, 241–259, hier 249–253; Valerie Wayne, Advice for women from mothers and patriarchs, in: *Women and literature in Britain, 1500–1700*, ed. by Helen Wilcox, Cambridge 1996, 56–79, hier 58f. Die Angabe: «Bullinger's book was published in thirteen editions from 1541 to 1575» (74, Anm. 15) stimmt allerdings nicht; in diesem Zeitraum wurden drei deutsche und neun englische Ausgaben gedruckt.

²⁹ Vgl. dazu Hörauf-Erfle (Anm. 13), S. 157f. und 234, Anm. 215, und Kartschoke (Anm. 22), S. 182, beide allerdings mit unvollständigen Angaben, da Sarcerius selbst nicht vermerkt, welche Passagen er von Bullinger übernommen hat. Ich gebe anbei die Kapitel des *Christlich Eestand* an und in Klammern die entsprechenden Blattangaben bei Erasmus Sarcerius, *Ein Buch*

und gelangte von dort – allerdings ohne Nachweise – in größerem Umfang auch in Cyriacus Spangenberg's *Ehespiegel*.³⁰ So haben denn auch Bullingers Gedanken zur Ehe im 16. Jahrhunderts weite Verbreitung gefunden.³¹ Die Vielzahl und die Heterogenität der reformatorischen Schriften über die Ehe insgesamt macht allerdings eine Positionierung des *Christlich Eestand* schwierig.

Bullingers Schriften zur Ehe und ihr Verhältnis zueinander

Heinrich Bullinger hat sich schon früh mit der Ehe beschäftigt, und diese Beschäftigung erfuhr in den Jahren 1527 und 1528 ihren ersten Höhepunkt:³² Seine Vorlesung über den Hebräerbrief von 1526/27 enthält zu Vers 13,4 einen ausführlichen Exkurs über die Ehe sowie über Hurerei und Ehebruch;³³ am 18. Juli 1527, an seinem 23. Geburtstag, beginnt Bullinger mit der Niederschrift seines ersten selbständigen Ehetraktats mit dem Titel *Vollkommne vnderrichtung desz christenlichen Eestands*;³⁴ auf den 30. September 1527 ist sein Brautwerbungsschreiben an Anna Adlischwyler datiert; und am 24. Februar 1528 folgt ein weiterer, katechetischer Brief an die zukünftige Ehefrau, der auch einige Ausführungen über die Ehe und die Pflichten des Mannes und der Frau enthält.³⁵ Erst im Februar 1540 liegt Bullingers Hauptwerk über die Ehe, *Der Christlich Eestand*, gedruckt vor.³⁶ In der Zwischenzeit hat

vom heiligen Ehestande, Leipzig: Jakob Bärwald 1553: Kap. 1–3 (Bl. 8r-10v), 4 (62r-63r), 5 (89v-91r), 6 (99r-v), 7 und 8 (44v-49v), 10 (6v-8v), 11 (10v-11r), 12 (64r-66r), 15 (57r-61v), 16 (102r-103v), 17–24 (104v-121v), 25 (158r-159r).

³⁰ Vgl. etwa Cyriacus Spangenberg, *Ehe-spiegel ...* In Sibentzig Braut-Predigten zusammen verfasset, Straßburg: Samuel Emmel 1563, Bl. 37v, 135r-137r und 138r. Eine gründliche Untersuchung zu den Quellen des *Ehespiegels* fehlt.

³¹ Die Bemerkung von Eming/Gaebel (Anm. 13), S. 125 (präzisiert in Anm. 1, S. 147f.), Bullingers Traktat habe «außerhalb des schweizerischen Theologenmilieus nach dem 16. Jahrhundert nur noch wenig Beachtung gefunden», ist jedoch nicht ganz unberechtigt. Der Begründung dafür, dass der Hauptteil der Schrift ausgesprochen pragmatisch sei und «konkret zugeschnitten auf die historischen Verhältnisse der Züricher Gemeinde, in der Bullinger sein Predigtamt ausübte», überzeugt mich hingegen weniger, da nur schon die Rezeption Bullingers bei Sarcerius und Spangenberg dagegen spricht.

³² Voraus geht ein katechetischer Brief an Marx Rosen vom 5. Februar 1525, HBBW 1, 57–65, zur Ehe vgl. 61, 4–63, 3.

³³ Heinrich Bullinger, Vorlesung über den Hebräerbrief, HBT 1, 133–268, hier 246–360.

³⁴ *Vollkommne vnderrichtung*, Zürich, Zentralbibliothek, Ms. D 200, Bl. 31r-128v. Den Text transkribiert und erläutert hat Verena Wyss, Edition von Heinrich Bullingers «Vollkommne(r) vnderrichtung ...», Akzessarbeit, masch. Zürich 1968 (Institut für Schweiz. Reformationsgeschichte, Conv Gd XXVIII 464). Diese Transkription ist im Allgemeinen sehr zuverlässig.

³⁵ HBBW 1, 126–141 und 150–176.

³⁶ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8). Terminus ante quem für das Erscheinen des Buches ist der 28. Februar 1540, vgl. Bullingers Brief an Oswald Myconius dieses Datums, HBBW 10, Nr. 1366, 2, 61. Die Angabe Bullingers im *Diarium* (*Annales vitae*), hg. von Emil Egli,

sich der Zürcher Reformator nur knapp in seinem gedruckten Kommentar über den Hebräerbrief von 1532³⁷ und ausführlicher in den Kommentaren über den ersten Korintherbrief von 1534 und über den Epheserbrief von 1535 zur Ehe geäußert.³⁸ Nach dem *Christlich Eestand* enthält nur noch die zehnte Predigt der zweiten Dekade umfangreichere Ausführungen zum Thema Ehe.³⁹ Für das Verständnis der Besonderheiten des *Christlich Eestand* sind vor allem der *Eheexkurs* in der Vorlesung über den Hebräerbrief und die *Vollkommne vnderrihtung* bedeutsam, da Bullinger den *Eheexkurs* für die *Vollkommne vnderrihtung* und diese wiederum für den *Christlich Eestand* ausführlich benutzt hat.

Zunächst sei daher kurz auf die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen diesen drei Schriften eingegangen. Der erste Teil des *Eheexkurses* enthält nach einer Definition der Ehe eine ausführliche Darlegung der Würde und Ehre der Ehe, eine Widerlegung von Einwänden gegen die Ehe, Anweisungen dafür, wie man eine passende Ehefrau findet und worauf man dabei zu achten hat, und einen Abschnitt über Hurerei und Ehebruch.⁴⁰ Mit Ausnahme dieses letzten Abschnitts und mit geringfügigen Auslassungen, Hinzufügungen und Umstellungen übernimmt Bullinger den ganzen *Eheexkurs* in den ersten zwei Kapiteln der *Vollkommenen vnderrihtung*.⁴¹

Das Verhältnis der *Vollkommenen vnderrihtung* zum *Christlich Eestand* ist ebenso einfach wie komplex: Von den behandelten Themen her wird die unveröffentlicht gebliebene Eheschrift vollständig in den gedruckten Traktat übernommen, was bereits ein kurzer Blick auf das Inhaltsverzeichnis belegt. Das erste Kapitel der *Vollkommenen vnderrihtung* verteilt sich im *Christlich Eestand* auf die Kapitel 1 bis 3 sowie 10 und 11. Die übrigen Kapitel entsprechen bis auf die Einteilung weitgehend den Kapiteln 15 bis 24 des *Christlich Eestand*.

Zürich 1904, 27, er habe das Buch im März veröffentlicht, kann somit nicht stimmen. Die Vorlage des Druckes ist teilweise erhalten in Zürich, Zentralbibliothek, Ms. Car III 206c, Fasc. 10₂, und Ms. E II 446, Bl. 194r-201v und 213r-218v.

³⁷ Commentarius in epistolam ad Hebraeos, Zürich: Christoph Froschauer 1532 (HBBibl 1, Nr. 38), Bl. 133v-134r.

³⁸ Commentarius in priorem Pauli ad Corinthios epistolam, Zürich: Christoph Froschauer 1534 (HBBibl 1, Nr. 53), Bl. 72r-91v; Commentarii in epistolas Pauli ad Galatas, Ephesios, Philippenses et Colossenses, Zürich: Christoph Froschauer 1535 (HBBibl 1, Nr. 72), Bl. 176r-180v.

³⁹ Sermorum decades quinque, Zürich: Christoph Froschauer 1552 (HBBibl 1, Nr. 184), Bl. 76v-85r, hier v. a. 77r-82r. Der Johanneskommentar In evangelium secundum Ioannem commentarius, Zürich: Christoph Froschauer 1543 (HBBibl 1, Nr. 153), Bl. 24v, enthält nur eine Drittelseite über die Ehe. Außerdem sind Predigtkonzepte aus den Jahren 1536 (zu Genesis 2) und 1554 (zu 1. Korinther 7) enthalten: Zürich, Zentralbibliothek, Ms. Car III 203, 1, Bl. 9-10, und Ms. Car III 206, 1, Bl. 29-34.

⁴⁰ Bullinger, Vorlesung (Anm. 33), 247-252, 252-256, 256-258 und 258-260.

⁴¹ Vgl. Bullinger, Vollkommne vnderrihtung (Anm. 34), Bl. 33r-39r, 39r-43v, 44r-51v.

Der *Volkommne vnderichtung* liegt ein Aufbauschema zugrunde, dessen gedanklicher Hintergrund die Auffassung der Ehe als Zentrum der ökonomischen Einheit Haus darstellt und das sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen lässt.⁴² Ob Bullinger die Traditionalität dieses Aufbauschemas bewusst war, bleibe dahingestellt. Sein unmittelbares Vorbild war jedenfalls die *Institutio christiani matrimonii* des Erasmus⁴³ – wobei er allerdings den ausführlichen eherechtlichen Teil gar nicht beachtet –, bei gewissen Themen auch Vives. Bullingers Bemerkung im Vorwort, was er geschrieben habe, habe er «zum teyl erlernet usz den wysen und iren schryben: zum teyl usz ingeben und art miner natur und verstands / ouch usz gehörten und selbs erfaarnen byspilen in ander lüten»,⁴⁴ ist durchaus zutreffend und deutet an, dass der Traktat ein Text eigenständiger Prägung ist. Aufgrund der benutzten Hauptquellen und dem vielfachen Zitieren von Beispielen aus der Antike erhält Bullingers frühe Eheschrift den typischen Duktus eines gelehrten, humanistischen Traktates.

Im *Christlich Eestand* lässt Bullinger viele, wenn auch längst nicht alle inhaltlichen Anleihen aus Erasmus und Vives und die meisten Beispiele aus der Antike, die er in der *Volkommenen vnderichtung* anführt, wieder weg.⁴⁵ Auch der oft dialogische Stil und die konkreten Anweisungen für die jungen Eheleute weichen einem gesetzteren Stil mit allgemeineren Anweisungen. Hinzu kommen im *Christliche Eestand* mehrere Kapitel, mit denen die Forschung bisher wenig anzufangen wusste, da sie scheinbar eher theoretischen Charakters sind und für die vorherrschenden Interessen von geringer Bedeutung. Dabei sind sie das Pendant dessen, was Bullinger 1527 gegenüber der Eheschrift des Erasmus weglassen hat. Bemerkenswerterweise behandeln diese Kapitel durchwegs eherechtlich und ordnungspolitisch relevante Fragen, wie sie auch in den Satzungen des Zürcher Ehegerichts in knapper Form festgehalten und erörtert werden:⁴⁶ die rechtmäßige Zusammenfügung der

⁴² Vgl. Schnell, Geschlechterbeziehungen (Anm. 5), S. 45. Das Schema stammt aus der Antike, und auch der Epheserbrief 5,22–33 und 6,1–9 erörtert die drei grundlegenden Personenbeziehungen innerhalb eines Hauses.

⁴³ Bullinger nennt seinen Traktat im *Diarium* denn auch in Übereinstimmung mit der Schrift des Erasmus «*Institutio christiani matrimonii*», obwohl dies dem deutschen Titel nicht entspricht; Bullinger, *Diarium* (Anm. 36), 15.

⁴⁴ Bullinger, *Volkommne vnderichtung* (Anm. 34), Bl. 32v.

⁴⁵ In Dekade 2,10, *Sermones* (Anm. 39) zitiert Bullinger wieder wesentlich häufiger antike Schriftsteller (vgl. auch unten, Anm. 80). Das dürfte ein Hinweis darauf sein, dass Bullinger diese Form von gelehrtem Stil je nach Zielpublikum einsetzt. Der *Christlich Eestand* richtet sich ja Bullingers eigenen Worten zufolge an die einfachen Eheleute als intendiertem Zielpublikum, die Dekaden sind hingegen für Bullingers Predigerkollegen bestimmt.

⁴⁶ Freilich erwähnt Bullinger das Zürcher Ehegericht, die Eherechtsordnungen und die Sittenmandate mit keiner Silbe, weshalb die Forschung diesen Zusammenhang bisher übersehen hat.

Eheleute, die Zustimmung der Eltern, dass die Eltern die Kinder nicht zu einer Ehe zwingen dürfen, die verbotenen Verwandtschaftsgrade, die Einwilligung beider Eheleute, die Hurerei, der Ehebruch und die Ehescheidung.⁴⁷ Auch die Funktion der Hochzeit als öffentliche Bestätigung der Ehe, die in der *Volkommenen vnderichtung* noch nicht genannt wird, und die Ausdehnung und Umfunktionalisierung des Kapitels über Schmuck und Kleidung haben einen rechtlich-ordnungspolitischen Hintergrund.⁴⁸ Es geht hier also keineswegs um theoretische Fragen, sondern um Probleme, mit denen jeder Mensch damals konfrontiert werden konnte. Die beiden Hauptteile des Ehebuchs lassen sich vielleicht am ehesten als Auseinandersetzung mit der rechtlich-*«öffentlichem»* und der *«privaten»* Seite der Ehe charakterisieren, sofern man *«öffentlichem»* und *«privatem»* nicht im Sinne Habermas' auf die Struktur politischer Organisation, sondern auf Formen sozialer Kommunikation bezieht.⁴⁹ Die rechtlich-*«öffentlichem»* Seite war an sich die Angelegenheit der Obrigkeit, die Pfarrer waren jedoch dazu verpflichtet, die entsprechenden Mandate auf der Kanzel zu verlesen.⁵⁰ Aus der *«privaten»* Seite der Ehe hielt sich die Obrigkeit in legislatorischer Hinsicht heraus,⁵¹ dafür lag es an den Seelsorgern, hier die gewünschte Ordnung zu vermitteln.

Die inhaltlichen Zusätze des *Christlich Eestand* gegenüber der *Volkommenen vnderichtung* und die Veränderungen im Stil, in den Beispielen und in der Argumentationsweise zeigen, dass Bullinger 1540 einen völlig neuen Text geschaffen hat. Diese grundsätzlichen Änderungen sollte man jedoch nicht vorschnell auf das reifere Alter Bullingers oder seine Erfahrungen als Ehemann zurückführen, eher schon auf die andere Funktion, die Bullinger als Antistes der Zürcher Kirche und Prediger innehatte, als der er einerseits in

⁴⁷ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Kap. 4–9, 13, 14 und 25. Vgl. Zürcherische Ehegerichtsordnung, in: Z IV, 184–187, und Emil Egli, *Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533*, Zürich 1879, Nr. 944, 451–452.

⁴⁸ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Kap. 13, 16 und 23. Das etwa ein Blatt umfassende Kapitel *«Kleydung der kindenn»* in der *Volkommenen vnderichtung* (Anm. 34) behandelt zunächst die Kleidung in ihrer physischen Funktion, danach werden auch noch moralische Aspekte erörtert (Bl. 112v–113r). Im fast zwölf Druckseiten umfassenden Kapitel *«Von der eerlichen zierd wider die üppigen hochfart der kleidern»* des *Christlich Eestand* geht es ausschließlich um die moralischen Aspekte der Kleidung (Bl. N4v–O2r).

⁴⁹ Vgl. dazu zusammenfassend Rudolf Schlögl: *Öffentliche Gottesverehrung und privater Glauben in der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zur Bedeutung von Kirchenzucht und Frömmigkeit für die Abgrenzung privater Sozialräume*, in: *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hrsg. von Gert Melville und Peter von Moos, Köln, Weimar, Wien 1998, 165–209, hier 170–175.

⁵⁰ Vgl. etwa Zürcherische Ehegerichtsordnung (Anm. 47), 187, 20f.; Entsprechendes gilt auch für alle späteren Verordnungen, vgl. unten, Anm. 119.

⁵¹ Was nicht heißt, dass entsprechendes Fehlverhalten nicht vor das Ehegericht gelangen konnte, vgl. etwa zu Augsburg Lyndal Roper, *The Holy Household. Women and Morals in Reformation Augsburg*, Oxford 1989, 171–194.

eherechtlichen Fragen sicher des öfteren als Experte herbeigezogen worden ist bzw. von sich aus Stellungnahmen verfasst hat⁵² und andererseits auch dazu verpflichtet war, die Satzungen des Ehegerichts (und die Sittenmandate) von der Kanzel zu verkünden.

Mit zu bedenken ist aber auch, dass Bullinger den *Christlich Eestand* von Anfang an für den Druck und für ein gemischtgeschlechtliches Publikum konzipiert hat. Im Vorwort schreibt er nämlich, dass «das gschriben lenger wäret vnd wyter gadt dann das geredt / so hab ich diß büchle von dem heiligen Eestand gsamlet vnd gschrifflich vßgon lassen».⁵³ Dem Briefwechsel ist außerdem zu entnehmen, dass Bullinger von befreundeten Reformatoren, namentlich Vadian, gebeten worden ist, dieses Ehebüchlein zu verfassen,⁵⁴ und dass er es mehrfach den Ehefrauen seiner Freunde zueignete.⁵⁵ Vielleicht hat Bullinger sogar die gemeinsame Lektüre, wie sie das Ehepaar Zwick getätigt hat,⁵⁶ als Idealrezeption seines Ehebuchs vorgeschwebt. Die *Vollkommene vnderrichtung* dürfte hingegen wie die erste Fassung von *De origine erroris* eher als Übung für den Eigengebrauch⁵⁷ (oder den Gebrauch im engeren Umkreis) gedient haben, die nicht für den Druck bestimmt war.⁵⁸

Als unmittelbaren Anlass für die Niederschrift gibt Bullinger in beiden Traktaten die Lasterhaftigkeit der Zeit an. Doch das ist üblich in moraldidaktischen Texten, und lässt sich gerade im *Christlich Eestand* als rhetorische Strategie «entlarven». Denn wenn Bullinger schreibt: «niemants verachtet / straafft vnd vecht man von kriegens / wücherens / hürens / schwerens / liegens / von trunckenheit oder füllery» usw., so trifft das zumindest auf Zürich nicht zu, das bereits mehrmals und gerade 1539 wieder alle diese Laster unter Strafe gestellt hat.⁵⁹ Interessant ist nun aber, wie Bullinger diese Lasterhaftig-

⁵² Vgl. dazu die Fürträge Bullingers, Zürich, Zentralbibliothek, Ms. F 154, Bl. 25r-27v, und Ms. T 406.9, die vor allem die Ehescheidung und den Ehebruch behandeln.

⁵³ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. A3v.

⁵⁴ Vgl. HBBW 9, Nr. 1334, 2f., 258, und HBBW 10, Nr. 1366, 3f., 61.

⁵⁵ Vgl. die Briefe von oder an Oswald Myconius, HBBW 10, Nr. 1366, 2, 61, Ambrosius Blarer, Nr. 1368, 1, 64, Johannes Zwick, Nr. 1370, 10f., 67, und Simon Grynäus, Nr. 1375, 7, 75.

⁵⁶ HBBW 10, Nr. 1370, 10f., 67.

⁵⁷ Zeugnis davon legen die Briefe Bullingers an Anna Adlischwyler ab, s. oben, Anm. 35.

⁵⁸ Zu *De origine erroris* schreibt Bullinger in seinem Werkverzeichnis, *Omnium operum Henrichi Bullingeri catalogus*, Zürich, Zentralbibliothek, Ms. F 98, Bl. 30v, er habe den Text verfasst «ad imitationem Lactantij, ut me exercerem, non autem ut ederetur in publicum». Im Vorwort zur *Vollkommenen vnderrichtung* (Anm. 34), Bl. 32r-v, schreibt er, er sei «nitt unwüsend wie vil mir der wyshey / wüssenhalb und iarenhalb manglet». Dies mag trotz aller Topik sicher mit ein Grund dafür gewesen sein, dass Bullinger diesen Text nicht publiziert hat. Die Tatsache, dass Bullinger deutsch schreibt und im Text beide Geschlechter anspricht, deutet nicht zwangsläufig auf ein breites Laienpublikum als intendierten Leserkreis, vgl. Gsell (Anm. 14), 100, und Burghartz, *Zeiten* (Anm. 16), 52.

⁵⁹ Vgl. *Christenlich Ordnung vnd satzung eines Ersamen Rats der Statt Zürich*, Zürich: Christoph Froschauer [1539], Bl. A5r-B1v und B5v. Eine andere Frage ist freilich, ob die ange-

keit erklärt und wie er ihr zu Leibe rücken will. 1527 schreibt er: «Dz er [der Eelich stand] aber recht oder letz gefürt wirt / entstadt alein usz wüssenheit und unwüssenheyt.»⁶⁰ Die Menschen müssen also nur über das richtige Verhalten aufgeklärt werden, damit sie sich auch richtig verhalten. 1540 beschreibt Bullinger hingegen die Lasterhaftigkeit – wohl mit Blick auf Jesaja 5, 29 – vor allem als semantisches Problem: «Das kumpt alles da har / das die laster nit me jren rechten nammen tragend / deßhalb sy niemants dermaßen schetzt / wie sy aber an jnen selbs vnd vor Gott sind. Der blütig Todtschleger [...] heißt ein frommer redlicher kriegsmann. Der Wücherer heißt ein berichter geschickter mann. Truncken werden heißt ein güt schöpfle haben» usw.⁶¹ Die Aufklärungsarbeit im *Christlich Eestand* besteht also auch, ja sogar vorrangig darin, den Leserinnen und Lesern ein Begriffsinstrumentarium zu vermitteln, das klar zwischen Tugend und Laster unterscheidet. Nochmals Bullinger: «Vnnd hieruf wirt all vnser fürnemmen lenden / dz rechte reinigkeit yedermann trüwlich yngebildet vnd alle vnreinigkeit geleidet werde.»⁶² Deshalb kann Bullinger in seinem Werkverzeichnis auch am Rand zum *Christlich Eestand* vermerken: «Contra immunditiam pro commendatione castitatis et continentiae hunc librum scripsi quod mores huius seculi id viderentur requirere.»⁶³

Sakramentalität und Würde der Ehe

Die Ehe war ja ein besonders augenfälliger Streitpunkt zwischen Katholiken und Protestanten,⁶⁴ auch wenn er abgesehen von der Zölibatsdebatte weit weniger hohe Wellen warf als mancher andere Streitpunkt.⁶⁵ Der erste Teil und das letzte Kapitel des *Christlich Eestand* lassen sich ohne Kenntnis dieser unterschiedlichen Auffassungen von Ehe nicht angemessen verstehen. Die Differenzen betreffen hauptsächlich die Ehe als Sakrament, die Ehescheidung, die Winkellehe, die verbotenen Verwandtschaftsgrade, die Bewertung der ehelichen Sexualität und die Abschaffung des Priesterzölibats.

Wie nach ihm alle Reformatoren lehnte Luther die Auffassung der Ehe als gnadenwirksames Sakrament ab. Den Sakramentscharakter der Ehe hatten

drohten Strafen auch wirklich ausgesprochen und ausgeführt wurden.

⁶⁰ Bullinger, *Vollkommene vnderichtung* (Anm. 34), Bl. 31v.

⁶¹ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. A2r.

⁶² *Ibid.* Bl. A3v. Vgl. dazu auch Burghartz, *Zwischen Integration* (Anm. 16), 40.

⁶³ *Omnium operum catalogus* (Anm. 58), Bl. 27r, zitiert auch in HBBibl 1, 64.

⁶⁴ Ich verwende der Einfachheit halber im Folgenden die anachronistischen Ausdrücke «Katholiken» und «katholische Kirche».

⁶⁵ Zur Zölibatsdebatte siehe Waldemar *Kawerau*, *Die Reformation und die Ehe. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des sechzehnten Jahrhunderts*, Halle 1892 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 10,2), 12–40.

die Scholastiker seit dem 12. Jahrhundert herausgearbeitet, und seine definitive Gestalt wurde 1274 festgelegt. Zugleich wurde die Ehe und das Eherecht zu einer rein kirchlichen Angelegenheit erklärt.⁶⁶ Vor allem dagegen wandte sich Luther, wenn er zwar an der Heiligkeit der Ehe festhält, aber gleichzeitig schreibt, dass «die Ehe ein äusserlich, weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen».⁶⁷ Die rechtliche Seite der Ehe sollte infolgedessen der weltlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden – was sich in der Praxis häufig erst nach Jahrzehnten durchführen ließ –,⁶⁸ das Seelenheil der Eheleute hingegen weiterhin Aufgabengebiet der Kirche sein.⁶⁹ Ganz ähnlich sah es auch Zwingli, der die Sakramentalität der Ehe ebenfalls ablehnte⁷⁰ und maßgeblich daran beteiligt war, dass in Zürich bereits 1525 eine weltliche Ehegerichtsordnung geschaffen wurde.⁷¹ Bullinger setzt sich zwar in keiner seiner Schriften explizit mit der katholischen Auffassung der Ehe als Sakrament auseinander; und erst im *Christlich Eestand* geht er auf das Problem der Weltlichkeit der Ehe ein: «ob glych wol die Ee ouch die Seel vnd inneren menschen angadt / hört sy doch ouch vnder die vsserlichen ding / die der oberkeit vnderworffen sind.»⁷² Doch ersetzt in seinen Schriften wie häufig in der reformatorischen Eheliteratur eine ausführliche Würdigung der Ehe die Erörterungen zum Ehesakrament der spätmittelalterlichen Literatur.

Bullinger beginnt seine *Vollkommne vnderrichtung* mit einer Darlegung der Ehrung und Würdigung der Ehe durch die Heiden, durch Paulus und

⁶⁶ Vgl. zusammenfassend Leendert *Brink*, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung VI. Mittelalter, in: TRE 9, 1982, 330–336.

⁶⁷ Martin Luther, Von Ehesachen, WA 30/III, 205. Dazu ausführlicher Klaus *Suppan*, Die Ehelehre Martin Luthers. Theologische und rechtshistorische Aspekte des reformatorischen Eheverständnisses, Salzburg, München 1971, 20–40.

⁶⁸ Vgl. Hartwig *Dieterich*, Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, München 1970 (Ius Ecclesiasticum 10), 75ff. Auch hatte das kanonische Recht in protestantischen Gebieten nicht sogleich ausgedient, vgl. Thomas Max *Safley*, Canon Law and Swiss Reform: Legal Theory and Practice in the Marital Courts of Zurich, Bern, Basel, and St. Gall, in: Canon Law in Protestant Lands, ed. by Richard H. *Helmholz*, Berlin 1992 (Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History 11), 187–201, und Anneliese *Sprengler-Ruppenthal*, Das kanonische Recht in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: *ibid.*, 49–121, hier 103–114.

⁶⁹ Vgl. *Suppan* (Anm. 67), 48–53.

⁷⁰ Vgl. etwa Huldreich Zwingli, De vera et falsa religione commentarius, Z III, 762–763.

⁷¹ Zürcherische Ehegerichtsordnung (Anm. 47), 176–187. Zur Mitautorschaft Zwinglis siehe Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, hg. von J. J. *Hottinger* und H. H. *Vögeli*, Frauenfeld 1838, I, 308, zum Ehegericht selbst Walther *Köhler*, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium I. Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Leipzig 1932, und Küngolt *Kilchenmann*, Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis, Zürich 1946.

⁷² Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. B2r.

durch Schriften der Kirchenväter.⁷³ Nun folgen wie im *Eheexkurs* der Vorlesung über den Hebräerbrief eine Definition der Ehe und eine längere Aufzählung von Gründen für die Würde der Ehe: 1. Die Einsetzung der Ehe durch Gott 2. am Anfang der Welt und 3. im Paradies 4. ihre Ehrung durch die verheirateten Patriarchen des Alten Testaments 5. Christus wollte ehelich geboren werden und hat 6. sein erstes Wunderzeichen an der Hochzeit zu Kanaa getan und den Eheleuten durch seine Gegenwart Zuversicht gegeben 7. Auch das Konzil von Nizäa hat die Ehe für heilig erklärt 8. Zahlreiche Kirchenväter waren verheiratet und haben die Ehe in Ehre gehalten.⁷⁴ Wie bereits die Randglossen im Manuskript zur Vorlesung über den Hebräerbrief deutlich machen, geht Bullinger dabei nach einem topischen Schema im Sinne der *ars inventionis* vor, indem er die verschiedenen Örter «Ab autore», «A tempore», «A loco», usw. mit der Bibel und anderen Quellen konkretisiert.⁷⁵ Es ist der Forschung denn auch nicht entgangen, dass bereits Luther in *Eine predigt vom Ehestand* in analoger Weise acht «Ehren» der Ehe dargelegt hatte.⁷⁶ Die Offenkundigkeit, mit der Luther und die anderen Reformatoren die Würde der Ehe hervorhoben, hat die (protestantische) Forschung lange, ja teilweise bis heute dazu verleitet zu glauben, es handle sich dabei um ein Spezifikum der protestantischen gegenüber der katholischen Eheauffassung⁷⁷ oder zumindest der humanistischen gegenüber der mittelalterlichen.⁷⁸ Dabei übersah man, dass diese «Ehren» der Ehe und die dadurch zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung der Ehe weder von Luther noch von irgendeinem Humanisten stammen. Vielmehr handelt es sich bei den «Ehren» des Ehestandes um nichts anderes als einen literarischen Topos, der sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen lässt und etwa in der *Summa de virtutibus et vitiis* des Wilhelm Peraldus (zweites Viertel des 13. Jahrhun-

⁷³ Bullinger, *Vollkommne vnderichtung* (Anm. 34), Bl. 33r-34r.

⁷⁴ *Ibid.* Bl. 34r-39r, Bullinger, *Vorlesung* (Anm. 33), 247-252. Bullinger handelt noch weitere Punkte ab, die aber nicht direkt zur Würde der Ehe gehören.

⁷⁵ Bullinger, *Vorlesung* (Anm. 33), 247f., zu L, M und S.

⁷⁶ Martin *Luther*, *Eine predigt vom Ehestand*, WA 17/I, 12-17. Vgl. dazu Weber (Anm. 9), 26.

⁷⁷ Waldmar *Kawerau*, *Lob und Schimpf des Ehestandes in der Literatur des sechzehnten Jahrhunderts*, in: *Preussische Jahrbücher* 69, 1892, 760-781, hier 764. Bereits der Lutheraner Erasmus Alberus erklärt im Vorwort seiner Bearbeitung der Eheschrift *De re uxoria* des Venezianers Francesco Barbaro (1416): «Dann zu der zeit / alß dz büchlin geschrieben ist / hatt man nit so fein von der Ehe künden reden / wie yetzundt / das machte der Bápstische grewel / der sich alle güte ordenunge zu uerwüsten beflissen hat / vnd dem göttlichen ehstand für eyn fleyschlichen / das ist / für eyn vngöttlichen standt außgeschrien»; Erasmus Alberus, *Eyn gut büch von der Ehe*, Hagenau: Valentin Kobian 1536, Bl. A1v. Dazu Kartschoke (Anm. 22), Nr. 4, 6-9.

⁷⁸ Vgl. Weber (Anm. 9), 26, der in der Bullingerforschung oft zitiert wird. Doch generell weist die Forschung in diesem Zusammenhang fast ausschließlich auf humanistische Autoren des 15. und frühen 16. Jahrhunderts wie Albrecht von Eyb, vgl. etwa Joel F. *Harrington*, *Re-ordering marriage and society in Reformation Germany*, Cambridge 1995, 59f. und Anm. 40.

derts), die zu den verbreitetsten Werken des Spätmittelalters gehört und auch vom 15. bis zum 17. Jahrhundert immer wieder neu aufgelegt worden ist, sogar in Form von zwölf Punkten gestaltet ist.⁷⁹ Mit anderen Worten: Die Wertschätzung der Ehe ist keine Erfindung oder Wiederentdeckung Luthers oder des Humanismus, sondern hat zumindest in der Literatur für Laien eine sehr lange Tradition – was nicht heißt, dass der Ehe in der Reformation kein anderer Stellenwert zugemessen worden wäre als vorher.

Im *Christlich Eestand* nun geht Bullinger anders vor als in den frühen Schriften zur Ehe. Das Lob der Ehe bei den Heiden, mit dem die *Vollkommne vnderrichtung* einsetzt, fällt weg.⁸⁰ Dafür beginnt Bullinger unter Hinweis auf Matthäus 19, 3 f. mit einer Exegese von Genesis 2, 18–24, welche die Fragen klärt, wo, wann, von wem – also die ersten drei «Ehren» der Ehe –, wie und warum die Ehe eingesetzt worden ist.⁸¹ In Kapitel 2 gibt Bullinger eine Definition der Ehe, und in Kapitel 3 folgen weitere Erläuterungen hierzu. Die eigentliche Darlegung der Würde der Ehe nach dem Schema der «Ehren» folgt erst in Kapitel 11, vor der Auseinandersetzung mit dem Zölibat, und hat damit nicht mehr nur die Funktion, den Rezipienten die Ehe zu empfehlen, sondern auch, die Fragwürdigkeit des Zölibats zu unterstreichen. Bullinger hat also zum einen bewusst auf den rhetorisch-humanistischen Duktus der frühen Eheschrift verzichtet. Eine Konzentration auf das Wesentliche, nämlich Genesis 2, schien ihm offensichtlich angemessener. Zum andern ist zu bedenken, dass Bullinger im *Christlich Eestand* vor die Anweisungen an die Eheleute mehrere Kapitel zu eherechtlichen Fragen einschiebt. Gemäß Bullingers eigenem Bekunden ist die Genesis 2-Stelle nun aber der «grund», auf den er den «gantzen folgenden buw setzen» möchte, enthält sie doch «vast die gantz summa des einen teils dises büchs», nämlich des zweiten,⁸² was eine Konzentration auf die altehrwürdige biblische Einsetzung der Ehe durch Gott als Einstieg funktional gut erklärt und bestens vereinbar ist mit Bullingers Wertschätzung für das Alte Testament, die er allerdings mit vielen anderen teilt.⁸³

In eine ähnliche Richtung weist auch der Unterschied in der Definition

⁷⁹ Gulielmus Peraldus, *Summae virtutum ac vitiorum*, Lyon 1585, 364–367. Vgl. dazu bereits Nikolaus Paulus, *Mittelalterliche Stimmen über den Eheorden*, in: *Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland* 141, 1908, 1008–1024, der in der Forschung weitgehend übersehen wurde. Diese *commendatio matrimonii* schließt allerdings nicht aus, dass ein Autor dennoch die Jungfräulichkeit höher schätzt als die Ehe, vgl. etwa Rodericus Zamorensis, *Speculum humanae vitae* I, 11 und 12, [Beromünster: Helias Heliae 1472], Bl. 22v–24v.

⁸⁰ In Dekade 2, 10: Bullinger, *Sermones* (Anm. 39), Bl. 77r, taucht es übrigens wieder auf.

⁸¹ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. A4r–A7v.

⁸² *Ibid.* Bl. A7v.

⁸³ Man kann Dieterich (Anm. 68), 78, jedenfalls nur zustimmen: «Ausgangspunkt und Fundament aller Lehren ist wie bei Luther, der scholastischen Theologie und der Kanonistik, so auch bei den übrigen Reformationstheologen die göttliche Stiftung der Ehe im Paradies.»

der Ehe zwischen der *Volkommenen vnderichtung* und dem *Christlich Eestand*. Die Definition der Ehe in der frühen Schrift hebt ähnlich wie diejenige Vives' die «zemenfügung der gmüten» und das Zusammenleben als zentrales Wesen der Ehe hervor, während die Aufzucht von Kindern eher sekundär erscheint.⁸⁴ 1540 löst Bullinger zuerst seine sprachkritische Bemerkung im Vorwort ein, indem er die Begriffe «Ee» und «coniugium» etymologisch klärt, und definiert die Ehe dann folgendermaßen: «Die Ee ist eins manns vnd eins wybs von Gott vfgesetzte rächtmässige vnd Gott wolgefellige / mit beider güter verwilligung / zúsamēfügung / das sy beide fründtlich vnd erberlich by einandren wonind / einandren beholffen vnd beradtehn syend / vnküschheit vermydind / vnd kinder ziehind.»⁸⁵ Mit der Legimität, dem Ehekonsens und den drei Ehezwecken *mutuum adiutorium*, *evitatio fornicationis* und *proles* als Bestandteilen entspricht diese Definition gerade im Vergleich zur *Volkommenen vnderichtung* ganz der spätmittelalterlichen Lehrtradition, ist aber auch mit derjenigen Luthers durchaus vereinbar.⁸⁶ Offenbar war Bullinger im *Christlich Eestand* darauf bedacht, eine möglichst konsensfähige Definition der Ehe anzubieten, welche zwar das Zusammenleben und die gegenseitige Hilfe als ersten Ehezweck nennt, was durchaus nicht üblich ist,⁸⁷ aber die Gemütsgemeinschaft der Eheleute und ihre Gemeinsamkeit in Liebe und Leid nicht mehr besonders hervorhebt. Doch wieder ist es das erste Kapitel mit der Auslegung von Genesis 2, welche die Bedeutung dieses Aspekts bereits vorwegnimmt, wenn Bullinger das Wort Gottes dahingehend auslegt, «das vnder den Eelüten die höchst liebe verbindung vnnnd einigkeit sin sölle / die niemandts dann allein der todt trenne» und dass sich die Eheleute verhalten sollen wie die Glieder des Leibs, sodass «eins das ander liebet / schirmp / neert / duldet / vnd glyche fröud vnnnd glychs leid mit einanderen tragend».⁸⁸ Diese Betonung der Gemütsgemeinschaft verbindet Bullinger allerdings mindestens so sehr mit der spätmittelalterlichen wie mit der reformatorischen Eheliteratur.⁸⁹

⁸⁴ Bullinger, *Vollkommene vnderichtung* (Anm. 34), Bl. 34r; zu Vives und Erasmus vgl. Weber (Anm. 9), 27f.

⁸⁵ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. A8r.

⁸⁶ Vgl. Dieterich (Anm. 68), 40f., und Weber (Anm. 9), 28. Dessen Zusammenfassung der Bullingerschen Definition ist allerdings etwas irreführend.

⁸⁷ Vgl. auch Dekade 2, 10, Bullinger, *Sermones* (Anm. 39), Bl. 77v: «Prima ergo causa instituti coniugii est hominis commoditas, nimirum ut vita eius sit suavior et commodior.» Dem Ehezweck der gegenseitigen Hilfe wird vor allem in der kirchenrechtlichen Literatur meist nur eine zweitrangige Bedeutung beigemessen, vgl. Rudolf Weigand, *Die Lehre der Kanonisten des 12. und 13. Jahrhunderts von den Ehezwecken*, in: *Studia Gratiana* 12, 1967, 443–478, hier v. a. 447–460. In anderen literarischen Zusammenhängen kann er jedoch durchaus in den Vordergrund treten, vgl. etwa Schnell, *Sexualität* (Anm. 5), 155–226.

⁸⁸ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. A6v.

⁸⁹ Vgl. dazu Schnell, *Sexualität* (Anm. 5), 155–226.

Die rechtlichen Aspekte der Ehe

Unbestritten ist freilich, dass sich die Eheauffassung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen katholischen Kirche im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte deutlich von derjenigen der protestantischen Kirchen unterscheidet.⁹⁰ So geht mit der Ablehnung des sakramentalen Charakters der Ehe, die vor allem Konsequenzen für die Zuständigkeit in der Rechtsetzung und Rechtsprechung nach sich zog, auch eine Ablehnung der Unauflöslichkeit der Ehe einher, wie sie die katholische Kirche im Prinzip vertrat und noch vertritt.⁹¹ Luther und die übrigen Reformatoren wollten die Scheidung in bestimmten Fällen zulassen, ohne dass man in den Scheidungsgründen ganz übereinstimmte.⁹²

Bullinger behandelt das Thema Scheidung erst ganz am Schluss des *Christlich Eestand*, da er mit seinem Ehetraktat auch das Ziel verfolgt, die Eheleute so zu unterweisen, dass es nicht zu einer Scheidung kommt. Deshalb bezeichnet er die Scheidung als «artzny» und vergleicht sie mit einer Amputation («glider abschnyden»), um deutlich zu machen, dass es sich nur um das letztmögliche Mittel handelt.⁹³ Die Zürcher Ehegerichtsordnung und mit ihr auch Bullinger halten folgende Gründe für eine Scheidung fest: 1. «offenliche[r] eebruch»,⁹⁴ bei Bullinger begründet durch Matthäus 5,32 und 19,9;⁹⁵ Bullinger spricht sich allerdings im Gegensatz zur Zürcher Obrigkeit deutlich für die Todesstrafe bei Ehebruch aus und begründet die Möglichkeit für den unschuldigen Teil, wieder zu heiraten, wie Luther damit, dass der schuldige Teil ja mit dem Tod bestraft werden müsste, «darumb der glöubig den übelthäter in sômlichem faal nit anders dann tod rächnet / ob er schon durch liederliche vnd nachlassen der wält läbt». ⁹⁶ Diese strenge Haltung

⁹⁰ Dazu ausführlich Köhler (Anm. 71), Dieterich (Anm. 68) und Roland *Kirstein*, Die Entwicklung der Sponsalienlehre und der Lehre vom Eheschluss in der deutschen protestantischen Ehelehre bis zu J. H. Böhmer, Bonn 1966 (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 72).

⁹¹ Ehen können zwar nach Kirchenrecht unter gewissen Umständen aufgelöst werden, in den übrigen Fällen, etwa bei Ehebruch, ist jedoch höchstens eine Trennung von Tisch und Bett vorgesehen. Ausnahmen bilden nicht vollzogene Ehen und das *privilegium Paulinum*, das dem Christen eine Scheidung erlaubt, wenn er vom ungläubigen Teil um der Religion willen verlassen wird.

⁹² So anerkannte Calvin beispielsweise im Gegensatz zu vielen anderen Reformatoren und protestantischen Ehegerichten nur die Scheidung aufgrund von Ehebruch, später dann auch aufgrund der *desertio*, vgl. Heribert *Schützeichel*, Katholische Calvin-Studien, Trier 1980, 110–118, und Selderhuis (Anm. 6), 368f. Zu den deutschen Reformatoren und Juristen vgl. Dieterich (Anm. 68), 103–108 und 142–146.

⁹³ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. O5v–O6r.

⁹⁴ Zürcherische Ehegerichtsordnung (Anm. 47), 186, 13–21, d. h. der Ehebruch muss bewiesen werden können.

⁹⁵ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), O6v–O7r.

⁹⁶ *Ibid.* Bl. F7v–G6v und O7v–O8r, Zitat O7v–O8r, vgl. Luther, *Vom ehelichen Leben*, WA

dient wohl vor allem der Abschreckung, denn in einem undatierten Fürtrag differenziert Bullinger zuerst zwischen Ehebruch aus Schwäche und Ehebruch aus Mutwillen und sieht in beiden Fällen eine Grundstrafe von sechs Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot vor, im schwerwiegenderen Fall soll der Ehebrecher aber zusätzlich «ein stund ansz hallszÿsen gestellt werden»;⁹⁷ 2. darf geschieden werden, wenn jemand «von natur oder anderen gebresten ungeschickt oder unmügend [...] zÿ elichen wercken», also impotent ist, begründet damit, dass die Ehe zur Vermeidung von Unzucht eingesetzt worden sei;⁹⁸ und 3. um «größer sachen denn eebruch, als, so eines das leben verwurckte, nitt sicher vor einandren wärind, wütende, unsinnige, mit hÿry trätzen, oder ob eines das ander unerloubt verliese, lang ußs wäre, ußsetzig und derglychen»,⁹⁹ dies in Anlehnung an das römische Recht, wie Bullinger verdeutlicht.¹⁰⁰ Damit waren bereits so viele Scheidungsgründe zugelassen, dass das Zürcher Ehegericht alle Hände voll zu tun hatte.¹⁰¹

Die Winkelehe, der Hintergrund von Kapitel 5 des *Christlich Eestand*,¹⁰² ist ein altes Problem, das mit der Konsenslehre zusammenhängt, die von den Frühscholastikern entwickelt worden ist. Danach galt eine Ehe als geschlossen und nicht mehr auflösbar, wenn die gegenseitige Einwilligung der Nupturienten vorlag und – zumindest für manche Theologen – der eheliche Akt vollzogen wurde.¹⁰³ Der Konsensgedanke vermochte sich kirchenrechtlich so durchzusetzen, dass die Kirche sogar den Missbrauch des Konsensgedankens in Form von Winkelehen zuließ.¹⁰⁴ Das heißt allerdings nicht, dass man die Winkelehe nicht ablehnte. Bereits um 1275 fordert ein Prediger seine Zuhörer auf: «Man sol ouch in den winkeln keine ê hân oder machen»,¹⁰⁵ und er

10,II, 289,10–14. Das Zürcher Ehegericht sah zwar eine «herte straff uff den eebruch» vor, nämlich einerseits den Kirchenbann und andererseits eine Gefängnis- und Vermögensstrafe, aber erst nach viermaliger Rückfälligkeit die Todesstrafe, vgl. Zürcherische Ehegerichtsordnung (Anm. 47), 186,22–187,2, und detaillierter Köhler (Anm. 71), 111 f.

⁹⁷ Zürich, Zentralbibliothek, Ms. T 406.9, Bl. 4r–5r, hier 5r.

⁹⁸ Zürcherische Ehegerichtsordnung (Anm. 47), 187,6–12, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. O7r.

⁹⁹ Zürcherische Ehegerichtsordnung (Anm. 47), 187,13–16.

¹⁰⁰ Vgl. Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. O7r, wobei Bullinger zurückhaltender ist als die Zürcher Obrigkeit.

¹⁰¹ Vgl. Köhler (Anm. 71), 109–138, und Kilchenmann (Anm. 71), 176–187.

¹⁰² Vgl. etwa Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. B5v.

¹⁰³ Zur mittelalterlichen Konsens- und Kopulatheorie und deren Harmonisierung vgl. zusammenfassend Hans-Günter Gruber, *Christliches Eheverständnis im 15. Jahrhundert. Eine moralgeschichtliche Untersuchung zur Ehelehre Dionysius' des Kartäusers*, Regensburg 1989 (Studien zur Geschichte der katholischen Moraltheologie 29), 108–115.

¹⁰⁴ Das kritisierten die Reformatoren heftig, so auch Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. B5r. Vgl. dazu auch Sprengler-Ruppenthal (Anm. 68), 108–111.

¹⁰⁵ Berthold von Regensburg, *Predigten*, Bd. 1, hg. von Franz Pfeiffer, Wien 1862, 317. Zur Echtheitsfrage vgl. Frank G. Banta, Art. Berthold von Regensburg, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin, New York 1978, 817–823, hier 820.

weist auch bereits darauf hin, dass diese Form der Heirat vor allem zur Gefahr für die Frau werden könne: «dar umbe, ir frouwen, durch den almehtigen got sô hûetet iuch vor der winkelê. Swer iu vor den liuten der ê niht geloben welle, des gelübede sult ir in dem winkel niemer genemen, als liep iu iuwer êre sî und iuwer sêle und iuwer friunde helfe; wan er will iuch betriugen. [...] Wan dû hâst niht geziuge; sô gêt er hin unde nimet ein ander [...]. Unde môhtest dû geziuge hân, sô wære ez ein vil veste ê, reht also sie der bâbest niht zerbrechen môhte.»¹⁰⁶ Das Tridentinische Konzil hält durchaus zu Recht fest, dass die katholische Kirche die heimliche Ehe schon immer verabscheut habe – doch erst jetzt, 1563, werden Ehen, die nicht vor Zeugen und dem Gemeindepriester geschlossen werden, für nichtig erklärt.¹⁰⁷ Die protestantischen Ehegerichte hatten dagegen von Anfang an die Ehe nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass Zeugen anwesend sind.¹⁰⁸ So hält die Zürcher Ehegerichtsordnung von 1525 fest, dass niemand heiraten könne «one bywesen und gegenwürtigkeit zum minsten zweyer frommer, ersamer, unverworffner mannen».¹⁰⁹ Für die Reformatoren war allerdings weniger die Zeugenschaft als vielmehr die Zustimmung der Eltern entscheidend,¹¹⁰ ein Punkt, den die Ehegerichtsordnungen ebenfalls festhalten: Es «sol kein ee hafften, die ein kind bezuge hinder obgemelten sinem vatter, müter, vögten oder verwalteren [...], ee dann es völlencklich nünzehen jaren alt sye».¹¹¹ Bullinger widmet der Zustimmung der Eltern zur Ehe ein ganzes Kapitel seiner Eheschrift und lässt – ähnlich wie Luther – keinen Zweifel daran, dass er die Zustimmung der Eltern sogar für Volljährige begrüßt. Dies erhellt daraus, dass er die Minderjährigkeit in diesem Kapitel nur in einem Nebensatz erwähnt und sonst ganz allgemein von der Pflicht der Kinder spricht, die Zustimmung ihrer Eltern einzuholen.¹¹² Im Übrigen hielten die Reformatoren, wie bereits aus Bullingers Definition der Ehe ersichtlich wird, am Konsensprinzip fest, sodass etwa Luther, die Zürcher Ehegerichtsordnung und Bullinger betonen, dass die Eltern ihre Kinder nicht zu einer Ehe zwingen sol-

¹⁰⁶ Berthold, *Predigten* (Anm. 105), 318; vgl. auch Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. B5v. Zum Problem der Winkelheirat im kanonischen Recht vgl. James A. *Brundage*, *Law, sex and Christian society in medieval Europe*, Chicago 1987, 361–364.

¹⁰⁷ Vgl. DH 1814–1816, dazu auch Maurice E. *Schild*, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung VII. Reformationszeit, in: TRE 9, 1982, 336–346, hier 344.

¹⁰⁸ Vgl. Köhler (Anm. 71), 73, Anm. 2, und Dieterich (Anm. 68), 94 und 122f.

¹⁰⁹ Zürcherische Ehegerichtsordnung (Anm. 47), 184, 11 f. Spätere Ordnungen weichen nur gering von dieser Satzung ab.

¹¹⁰ So erwähnt Bullinger die Notwendigkeit von Zeugen nicht. Zu Luther, den deutschen Reformatoren und den Ehegerichten vgl. Dieterich (Anm. 68), 55–59 und 94–96. Zu Martin Bucer ausführlich Selderhuis (Anm. 6), 193–201.

¹¹¹ Zürcherische Ehegerichtsordnung (Anm. 47), 184, 20–22; Dieterich (Anm. 68), 94–96 und 123–127.

¹¹² Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. B4v–B8v, hier B5r.

len.¹¹³ Allerdings ist das entsprechende Kapitel im *Christlich Eestand* nicht einmal halb so umfangreich wie das Kapitel über die Zustimmung der Eltern.

Ein weiterer Punkt, mit dem sich das Ehegericht und Bullinger auseinanderzusetzen hatten, waren die verbotenen Verwandtschaftsgrade. Die Reformatoren lehnen die Satzungen des kanonischen Rechts ab, die – etwas vereinfacht gesagt – die Ehe bis zum vierten Grad der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft, mit den Paten und den nächsten Blutsverwandten der Paten und mit Personen in bestimmten Adoptionsverhältnissen verbot.¹¹⁴ Sie halten sich dagegen an Leviticus 18,6–18 und – wenn auch meist zurückhaltender – an das römische Recht.¹¹⁵ Luther bezeichnet aber nur die in Leviticus 18 explizit genannten Verwandten als verboten,¹¹⁶ während das Zürcher Ehegericht und Bullinger – in Übereinstimmung mit den meisten Reformatoren und evangelischen Juristen¹¹⁷ – den Leviticus-Text nach und nach systematisch vervollständigen, also etwa nicht nur die Frau des Bruders des Vaters verbieten (Lev 18,14), sondern auch die Frau des Bruders der Mutter. Der Zürcher Reformator widmet den verbotenen Verwandtschaftsgraden eines der umfangreichsten Kapitel seines *Christlich Eestand* und kommentiert nicht nur die einzelnen Leviticus-Verse, sondern gibt anschließend auch mehrere Tabellen, die den Sachverhalt verdeutlichen sollen.¹¹⁸ Zwei dieser Tabellen wurden übrigens ein Jahr zuvor im Rahmen der *Christenlich Ordnung vnnnd satzung eines Ersamen Rats der Statt Zürich* für die Verlesung auf der Kanzel publiziert.¹¹⁹ Ob Bullinger einfach die Bestimmungen des Rats über-

¹¹³ Vgl. Martin Luther, Das Elltern die kinder zur Ehe nicht zwingen noch hyndern, Und die Kinder on der eltern willen sich nicht verloben sollen, WA 15, 163–169, Zürcherische Ehegerichtsordnung (Anm. 47), 185, 1–4, Bullinger, Christlich Eestand (Anm. 8), Bl. B8v-C1r.

¹¹⁴ Vgl. zusammenfassend Rudolf Weigand, Art. Ehe B. II.2, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München, Zürich 1986, 1623–1625.

¹¹⁵ Vgl. Dieterich (Anm. 68), 97–101, und Annelies Sprengler-Ruppenthal, Zur Rezeption des Römischen Rechts im Eherecht der Reformatoren, in: Zeitschrift für Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 99, kanonistische Abt. 68, 1982, 363–418. Zu Martin Bucer ausführlich Selderhuis (Anm. 6), 202–206.

¹¹⁶ Martin Luther, Welche Personen verboten sind zu ehelichen, WA 10/II, 265 f. Vgl. auch Dieterich (Anm. 68), 61.

¹¹⁷ Vgl. Dieterich (Anm. 68), 97–101 und 132–135.

¹¹⁸ Bullinger, Christlich Eestand (Anm. 8), Kap. 7, Bl. C1v-D1r.

¹¹⁹ Christenlich Ordnung vnnnd satzung eines Ersamen Rats der Statt Zürich, Zürich: Christoph Froschauer [1539], Bl. B3v-B4r. Zur Verlesung auf der Kanzel vgl. Bl. A2r, wo es heißt, dass alle Pfarrer diese Ordnung «ein oder zweymal im Jar / ye nach dem die gelägenheit vnd notturfft erfordert / öffentlich verläsen / vnd dermassen trüwlich ynbinden söllend / das mengklich wüsse sich darnach zü richten». Der vom Rat kurz zuvor veröffentlichten Vßzug der Fürnemisten Eesatzungen / so man vier malen imm jar dem Gemeinen mann / sich wüssen mögen deren zehalten vnd vor schand vnnnd schaden zü verhüten / in der Statt vnnnd Landtschafft Zürich öffentlich an der Cantzel verkünden vnnnd vßruffen soll, Zürich 1539, der so gut wie wörtlich in die *Christenlich Ordnung* übernommen wurde, sollte sogar viermal jährlich von der Kanzel verlesen werden.

nommen hat oder ob er selbst mit für die Besonderheiten der Bestimmungen mitverantwortlich zeichnet, ist schwer zu sagen.¹²⁰ Interessant ist jedenfalls, dass das vom Rat erlassene Mandat vom 23. April 1530 die Lücken, welche die Leviticus-Stelle lässt, also etwa, ob die Frau des Bruders der Mutter für den Mann verboten ist, noch nicht geschlossen hat,¹²¹ während Bullinger in einem Brief vom 6. Juli 1531 an Berchtold Haller diesen Fall explizit als verboten aufzählt.¹²² Und am 11. Juni 1532 wurde ein entsprechender Fall im Sinne der Vollständigkeit entschieden.¹²³ Bullinger wird zweifellos nach seinem Antritt als Antistes in strittigen Fragen des Ehegerichts als Theologe herbeigezogen worden sein;¹²⁴ genauso gut ist jedoch denkbar, dass die Vervollständigung von Leviticus 18 aus der Gerichtspraxis in Zürich erwuchs.¹²⁵ Die interessante These Völker-Rasors, die Unterschiede zwischen dem Bullingerschen und dem Lutherschen Inzestverbot ließen sich damit erklären, dass bei Bullinger die Verbindung von Gruppen, bei Luther hingegen die Fortpflanzung an sich Vorrang habe,¹²⁶ bedarf jedenfalls einer Überprüfung, stützt sie sich doch im Falle Luthers auf eine einzige Schrift, die vor der gerichtlichen Praxis entstanden ist, im Falle Bullingers hingegen auf einen Traktat, zu dessen Erfahrungshintergrund fünfzehn Jahre Ehegerichtspraxis gehören.¹²⁷

Das Zürcher Ehegericht ergänzte im Übrigen 1530 ihre Satzungen um die in Leviticus 18 nicht verbotene Heirat zwischen Geschwisterkindern (zweiter Grad gleicher Seitenlinie nach germanischer, vierter Grad nach römischer Komputation), und zwar aus Rücksicht auf die Tradition und die katholischen Orte.¹²⁸ Bullinger schreibt zu derartigen Ergänzungen zur mosaischen Gesetzgebung im Kapitel «Ob dise gradus dem Jüdischen volck allein vnd nit andren ouch vorgeschriben syend», dass die Obrigkeiten die Verfügungsge-

¹²⁰ Leider gibt es keine Untersuchung zum Zürcher Ehegericht, die sich der Zeit nach seiner Etablierung in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts widmete; sowohl Köhler (Anm. 71) als auch Kälchenmann (Anm.) behandeln nur den Zeitraum bis 1533/1534.

¹²¹ Egli (Anm. 47), Nr. 1664.

¹²² HBBW 1, Nr. 39, 207.

¹²³ Köhler (Anm. 71), 83 und Anm. 2.

¹²⁴ Nach Pfeiffer (Anm. 11), 26, und von dort übernommen Selderhuis (Anm. 6), 43, soll Bullinger sogar Präsident des Ehegerichts gewesen sein. Allerdings gibt Pfeiffer keinen Beleg dafür an.

¹²⁵ Jedenfalls suchte Bullinger in Bezug auf die verbotenen Verwandtschaftsgrade noch kurz vor der Drucklegung des *Christlich Eestand* den Rat Vadians, vgl. HBBW 9, Nr. 1334, 5-8, S. 258.

¹²⁶ Völker-Rasor (Anm. 14), 169.

¹²⁷ Luther ist es im Hinblick auf die Ehegerichtspraxis sogar gleichgültig, «ob man bis zum kanonischen Verbot im vierten Grad der Blutsverwandtschaft geht», solange es nicht zu einer Verstrickung der Gewissen führte, vgl. Dieterich (Anm. 68), 61. Die übrigen Reformatoren und die Ehegerichtspraxis halten sich denn auch nicht an Luthers theoretische Festlegung der verbotenen Verwandtschaftsgrade auf die in Leviticus 18 explizit genannten, vgl. Dieterich (Anm. 68), 97–101.

¹²⁸ Vgl. Köhler (Anm. 71), 80–82.

walt im Festlegen der verbotenen Verwandtschaftsgrade habe, weshalb man hierüber nicht «vil gschreiß vnd wäsens machen» solle.¹²⁹ Allerdings empfiehlt er den Obrigkeiten, also auch derjenigen Zürichs, sie sollten «sich doch mit der zyt beflyssen / zü des Herren gsatz vnnnd wort zum nähisten anhalten vnd züträtten / damit sy nit etwan geachtet werdind / witziger wöllen syn dann gott ist / vnnnd also in Gottes gericht fallind.»¹³⁰

Bis auf solche Differenzen, deren Gewicht schwer einzuschätzen ist, stimmen Bullinger und die Züricher Ehegerichtsordnungen grundsätzlich überein. Ja, man könnte durchaus sagen, dass die Kapitel zu eherechtlichen und ordnungspolitischen Fragen im *Christlich Eestand* dazu dienen, die Satzungen der Zürcher Ehegerichts- und Sittenordnung mit Argumenten und Beispielen aus der Bibel und dem römischen Zivilrecht zu unterfüttern. Die Obrigkeit und der Antistes der Zürcher Kirche verfolgen jedenfalls in diesem Punkt dasselbe Ziel: eine rechte, christliche Ordnung auf der Basis eines sittlich angemessenen Verhaltens zu etablieren und aufrechtzuerhalten.¹³¹

Keuschheit und Unzucht

Mit dem Thema Sexualität, einem weiteren Punkt, in dem sich die katholische von der protestantischen Lehre zumindest teilweise unterscheidet, nähern wir uns möglicherweise dem Zetrum, sicher aber der Mitte des *Christlich Eestand*, nämlich den Kapiteln 10, 12, 13 und 14.¹³² Die Haltung der

¹²⁹ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. D4r. Ähnlich auch Luther, vgl. Dieterich (Anm. 68), 52.

¹³⁰ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. D4r. In einem undatierten Fürtrag, Zürich, Zentralbibliothek, Ms. T 406.9, Bl. 6r-7r, der dem Wasserzeichen nach um 1545/1546 entstanden sein dürfte, hält Bullinger allerdings nochmals fest, dass die Obrigkeit das Recht, ja die Pflicht habe, auf die tradierten Gepflogenheiten Rücksicht zu nehmen. Bereits Mose lasse sich nach Gesetzen unterscheiden, die von der Natur vorgegeben, und solchen, die nach «gelägenheynt sines volckes» entstanden seien. Jene seien strikt einzuhalten, diese hingegen nicht, sondern könnten selbst bestimmt werden.

¹³¹ Köhler (Anm. 71), 161 f. u.ö., spricht denn auch immer wieder von der Zürcher Theokratie.

¹³² Für *Völker-Rasor* (Anm. 14), 89–91, stehen diese Kapitel, insbesondere das Kapitel über die Hurerei, im Zentrum des *Christlich Eestand*. Ihre Begründung dafür, die sie aus dem Verständnis des hochhöfischen Romans gewinnt (91), ist allerdings ziemlich schwindelerregend. Dass Bullinger unmittelbar vor dem pragmatischeren Teil mit den Anweisungen an die Eheleute über den Priesterzölibat und die Hurerei spricht, könnte damit zusammenhängen, dass der Wunsch, ehelos zu leben, gerade unter den Pfarrern noch verbreitet war, sodass es Bullinger notwendig schien, diese Kapitel gerade an dieser Stelle einzuschieben. Zumindest die erste Ergänzung zur Zürcher Ehegerichtsordnung über die Hurerei von 1526 sagt ausdrücklich, es habe «der offenen huory [...] sich niemans bishar unverschämpter und frevner gebrecht weder die pfaffen», Egli (Anm. 47), Nr. 944, 452. 1532 wird etwas unspezifisch «unmass, trunkenheit, üppigkeit, unzucht in worten, wysen und geberden» an der Pfarrerschaft kritisiert (Egli [Anm. 47], Nr. 1899, 833), aber es ist durchaus denkbar, dass damit auch das Problem der Unzucht bei Pfarrern angesprochen wurde.

mittelalterlichen Kirche war ja dadurch geprägt, dass sie die eheliche Sexualität – was die außereheliche anbelangt, besteht in der Bewertung prinzipiell kein Unterschied zu den protestantischen Kirchen, sondern höchstens in der Duldung – nur dann für sündlos erklärte, wenn der eheliche Akt der Zeugung willen oder aus Pflicht oder zur Vermeidung von Unzucht ausgeführt wird, und für alle übrigen Fälle eine differenzierte Kasuistik im Hinblick auf den Grad seiner Sündhaftigkeit entwickelte.¹³³ Beredte Zeugen hierfür sind vor allem die theologischen Summen, die Sentenzenkommentare und die Bußsummen. Die Reformatoren lehnen diese Kasuistik ab, was nicht heißt, dass sie der ehelichen Sexualität uneingeschränkt positiv gegenüberstanden. Luther etwa bezeichnet im Gegensatz zur Mehrheit der mittelalterlichen Theologen sogar jeden ehelichen Verkehr als sündhaft, allerdings werde diese Sündhaftigkeit durch die Gnade Gottes aufgehoben.¹³⁴ Für Bullinger – wie etwa auch für Bucer oder Calvin – ist im Gegensatz zu Luther die eheliche Sexualität ohne Sünde,¹³⁵ wie er vor allem mit Paulus (1. Kor 7, 1 f. und Hebr 13, 4) und dem Konzil von Nizäa (Paphnutius) in mehreren Schriften betont.¹³⁶ Interessant ist in diesem Zusammenhang jedoch die Frage nach dem geschuldeten Beischlaf, dem *debitum*, der aufgrund des allgemein akzeptierten Ehezwecks der Vermeidung von Unzucht (nach 1. Kor 7, 2) nicht nur von der katholischen, sondern auch von der protestantischen Eheliteratur thematisiert wird.¹³⁷

Bullinger beschreibt in der *Vollkommenen vnderichtung* nach Plutarch, vermittelt durch Erasmus, «dz eelich beth» zunächst als den Ort der Versöhnung:¹³⁸ «Dann am beth soll man nitt verwÿssen / zanggen / vnd kriegen: sunder wo ettwz spans gewäsen hie widerumb eins werden.»¹³⁹ Doch dann geht

¹³³ Vgl. dazu zusammenfassend Schnell, Sexualität (Anm. 5), 97–105.

¹³⁴ Luther, Vom ehelichen Leben (Anm. 96), 304; vgl. dazu Suppan (Anm. 67), 41–47, und Robert Grimm, Luther et l'expérience sexuelle. Sexe, célibat, mariage chez le Réformateur, Genève 1999, 76–81. Demzufolge ist die Ehe für Luther auch nicht der Ort der Reinheit, vgl. Gerhard Härle, Reinheit der Sprache, des Herzens und des Leibes. Zur Wirkungsgeschichte des rhetorischen Begriffs puritas in Deutschland von der Reformation bis zur Aufklärung, Tübingen 1996 (Rhetorik-Forschungen, Bd. 11), 81 f.

¹³⁵ Zu Bucer vgl. Selderhuis (Anm. 6), 168 und 173–183; zu Calvin vgl. Pfeiffer (Anm. 11), 222. Im Übrigen scheint die Frage nach den unterschiedlichen Bewertungen von ehelicher Sexualität in der Reformationszeit im Gegensatz zu denjenigen im Mittelalter erst punktuell erforscht zu sein, was etwa Michael Bauer, Art. Sexualität II, in: TRE 31, 2000, 195–214, hier 203 f. und 213 f., ex negativo erkennen lässt.

¹³⁶ Bullinger, Vorlesung (Anm. 33), S. 250 f., Vollkommene vnderichtung (Anm. 34), Bl. 38r-v, Christlich Eestand (Anm. 8), E1r-v, und Sermones (Anm. 39), Bl. 78r. Das erste Mal erwähnt wird Bischof Paphnutius bereits in De scripturae negotio, HBT 2, 30.

¹³⁷ Insbesondere auch im Zusammenhang mit der Verweigerung der ehelichen Pflicht als Scheidungsgrund, vgl. Dieterich (Anm. 68), 72, 106 f.

¹³⁸ Vgl. Plutarch, Praecepta coniugalia, cap. 38 und 39 = Moralia 143DE.

¹³⁹ Bullinger, Vollkommene vnderichtung (Anm.), Bl. 76v.

es um die Frage nach dem geschuldeten Beischlaf. Bullinger bemerkt hierzu, dass «der meerteyl wÿbren wenig vnwillens hat» und legt den Frauen nahe, nicht «schamper und frevlich» den Beischlaf zu fordern. Der Zucht gemäß sei es sogar, wie man spätestens seit Ovid weiß, sich zuerst ein wenig zu sträuben, «aber gar widersträben ist ein vnzucht und gloubbruch». Doch komme es hierbei vor allem auf einen «verstendigen / frölichen / früntlichen man» an.¹⁴⁰ Beim ehelichen Beischlaf zu beachten sei nur «das zyl / zal / und masz», das allerdings, wie Bullinger gegen die katholischen Theologen einwendet, nicht objektiv, sondern subjektiv gegeben ist: «wann du ghein vnrüw und gedancken wider gott me hast». Doch der fiktive Zuhörer oder Leser, der beunruhigt fragt, wie er merken könne, dass die Frau auch wieder Ruhe habe, wird dann mit der Bemerkung zum schweigen gebracht, er werde es schon herausfinden.¹⁴¹

Im *Christlich Eestand* von 1540 wird die eheliche Sexualität noch zurückhaltender abgehandelt. Zunächst ist festzuhalten, dass Bullinger die Sündlosigkeit der ehelichen Werke eng mit dem Ehezweck der Vermeidung von Unzucht und der ehelichen Pflicht, dem *debitum*, verknüpft, sodass mit der Sündlosigkeit gewissermaßen der Zwang zum Verkehr einhergeht.¹⁴² Seine Erklärung im ersten Kapitel seiner Eheschrift, er habe nicht «sorgfältigklich vnderscheiden in disem capit. den Eestand vor vnd nach dem faal» bezieht sich jedenfalls nicht, wie etwa Pfeiffer annimmt, auf die eheliche Sexualität.¹⁴³ Bullinger bezeichnet die Ehe ja auch als «artzny», als Heilmittel,¹⁴⁴ und übernimmt damit die Unterscheidung des ehelichen Aktes vor und nach dem Sündenfall.

Der Zürcher Reformator glaubt aber auch im *Christlich Eestand*, zum Thema Sexualität noch ergänzen zu müssen, dass hierin wie in allen Dingen Anstand zu wahren und Maß zu halten sei. Man solle daher keinen Unfug mit den ehelichen Werken treiben und auch nicht unverschämt reden und

¹⁴⁰ Ibid. Bl. 77r.

¹⁴¹ Ibid. Bl. 77v.

¹⁴² Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. D8v-E2v. Nach dem Zitat von Spr 5, 18–20 bemerkt Bullinger, Bl. E2r: «In welchen worten Solomon / glych wie ouch Paulus / die Eelichen liebe vnnnd werck alls reinigkeit liebet vnd lobt / von der hÿry aber alls wÿster befleckung abzÿcht. Darumb nunner vngezwyflet / das die Ee / hÿry vnd vnkÿschheit zeuermÿden / yngesetzt ist / vnd das die Eelichen werck von gott nit für sünd verrächnet werdend.» Die Sündlosigkeit der ehelichen Werke ist offenbar ohne die Vermeidung von Unzucht nicht zu haben.

¹⁴³ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. A7r; vgl. Pfeiffer (Anm. 11), 65–71. Diese Worte richten sich auch nicht «gegen die katholische Lehre, die zur Heiligung der durch die Sünde entweihten Ehe das Sakrament einsetzte», wie Weber (Anm. 9), 26, schreibt, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die katholische Kirche die Ehe gar nicht aus dem genannten Grund zum Sakrament erklärt hat.

¹⁴⁴ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. D8v.

handeln.¹⁴⁵ Für Bullingers Beurteilung der ehelichen Sexualität ist auch sein gedruckter Kommentar über den Hebräerbrief, Kapitel 13,4, erhellend. Nach einer kurzen Kommentierung zum ersten Versteil schreibt Bullinger nämlich Folgendes: «Quod autem sequitur, thorum coniugatum esse impolutum, id est moderatum in connubio coitum non reputari pro peccato, id Paulus clarioribus ad Corinthios dixit, Propter stupra uitanda suam quisque uxorem habeat.»¹⁴⁶ Hier wird also noch deutlicher nur der gemäßigte eheliche Verkehr als sündlos beschrieben, und auch hier ist die enge Verknüpfung mit 1. Korinther 7,2 und dem Ehezweck der Vermeidung von Unzucht augenfällig. Alles in allem wird man Bullinger daher wohl keine absolut positive Bewertung der ehelichen Sexualität zugestehen können, zumal sich ja bereits die mittelalterlichen Theologen mehr oder weniger darin einig waren, dass der eheliche Verkehr im Hinblick auf das *debitum* ohne Sünde sei, und sie eben jenen von Bullinger nicht genauer spezifizierten Unfug mit den ehelichen Werken, also bestimmte Stellungen, Anstachelungen durch Worte und Aphrodisiaka usw., zur Sünde erklärten (aber in der Regel auch nur, wenn es der Luststeigerung diene).¹⁴⁷ Wie sagt doch Bruder Berthold in seiner Rechtssumme aus dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts:¹⁴⁸ «Zu dem vierden mal werden eleiche werck getan von eleichen läuten mit vbriger wollust, dar zu si chain not noch chain menschlich chranckhait der natur an vichtet dar zw twinget, sunder rechte vnchawsche poshait vnd begeren die werck vil ze tun, vnd sich dar zw raiczen mit greiffen schämleich vnd mit essen haisse speiz vnd starck tranck trincken, vnd das alles tun, auf daz si die werck mügen oft vnd vil getün. Vnd die haissen mer hürer dann eleich läut vnd tund todsund.»¹⁴⁹ Hätte der frühe Luther diese Worte mit dem Hinweis auf die Gnade Gottes, welche diese Sünde nachlässt, sogar unterschreiben können,¹⁵⁰ so würde Bullinger die geschilderte Formen von ehelicher Sexualität zumindest nicht als Hurerei und Todsünde bezeichnen.¹⁵¹

Einer der grundlegendsten Unterschiede zwischen der katholischen und protestantischen Auffassung von Ehe betrifft den Zwang zur Ehelosigkeit für die meisten Geistlichen, also den Priesterzölibat. Die Hauptgründe der

¹⁴⁵ Ibid. Bl. E2v. Vgl. dazu auch Pfeiffer (Anm. 11), 161.

¹⁴⁶ Bullinger, *Commentarius* (Anm. 37), Bl. 134r.

¹⁴⁷ Vgl. dazu Schnell, *Sexualität* (Anm. 5), 392–410.

¹⁴⁸ Dazu Peter *Johaneke*, Art. Bruder Berthold, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin, New York 1978, 807–813, hier 807.

¹⁴⁹ Die «Rechtssumme» Bruder Bertholds. Eine deutsche abecedarische Bearbeitung der «Summa Confessorum» des Johannes von Freiburg, hg. von Georg *Steer* u. a., Bd. 2, Tübingen 1987 (Texte und Textgeschichte 12), 734 und 736.

¹⁵⁰ Vgl. oben, S. 297, und *De votis monasticis Martini Lutheri iudicium*, WA 8, 654, 19–21.

¹⁵¹ In Bullinger, *Sermones* (Anm. 39), Bl. 81v, wird deutlich, dass Bullinger solche Formen von Aufreizungen generell verbieten möchte, also auch dann, wenn sie innerhalb der Ehe Anwendung finden.

Reformatoren für die Ablehnung des Zölibats sind die Unmöglichkeit, ihn biblisch zu begründen (die entsprechenden Paulus-Stellen sprechen ja nur eine Empfehlung aus, keine verbindliche Anweisung), und die offenkundige Schwierigkeit der Geistlichen, ihn in Keuschheit einzuhalten.¹⁵² Trotz oder vielleicht gerade aufgrund der anthropologischen Auffassung, dass der Geschlechtstrieb zur Natur des Menschen gehöre und daher die Ehe das passende Mittel dafür (oder dagegen) sei, schätzen die meisten Reformatoren, so auch Luther, den Stand der Jungfräulichkeit sehr; sie betonen jedoch auch, dass er nur von wenigen ausgezeichneten Menschen eingehalten werden könne.¹⁵³ Damit unterscheiden sie sich letztlich nur graduell von der Ansicht vieler mittelalterlicher Kleriker, die den Stand der Ehelosigkeit mit dem Leben der Engel vergleichen und ihn ebenfalls nur für wenige Auserwählte reservieren¹⁵⁴ – aber offensichtlich nicht für so wenige wie Luther und die anderen Reformatoren.

Trotz der Ablehnung des Zölibats fließt daher in die Diskussion um den Wert und den Nutzen der Ehe, wie sie Bullinger unmittelbar vor dem Kapitel über den Zölibat führt, oft eine Auseinandersetzung mit dem Stand der Jungfräulichkeit und mit den Argumenten ein, die häufig für diesen und gegen die Ehe angeführt werden: die Unannehmlichkeiten des Ehestandes, d.h. des Umgangs mit der Frau und den Kindern sowie des häuslichen Alltags.¹⁵⁵ Bei Luther und vielen Lutheranern, etwa Menius und Culmann, ist dieser Hintergrund deutlich, da sie die Ehe mehrfach als Kreuz bezeichnen, das dem Gläubigen aufgrund des Sündenfalls von Gott auferlegt worden sei und das er nun zu tragen habe. Als erfreulich kann der Ehealltag nur im Glauben erscheinen, der alle Unannehmlichkeiten überhöht.¹⁵⁶

Nicht so im *Christlich Eestand*. Interessant ist zunächst, dass sich Bullinger im *Eheexkurs* der Auslegung über den Hebräerbrief und in der *Vollkommenen vnderichtung* unter offensichtlichem Einfluss von Luther ebenfalls ausführlicher mit dem Stand der Jungfräulichkeit auseinander-

¹⁵² Dazu zusammenfassend Harrington (Anm. 78), 61–64.

¹⁵³ Vgl. Schild (Anm. 107), 338.

¹⁵⁴ Etwa Engelbert von Admont in seiner Schrift *«Utrum sapienti competat ducere uxorem»* (um 1281), vgl. dazu Detlef Roth, Wahrheit und Aussagefunktion. Zu Engelberts von Admont Traktat *«Utrum sapienti competat ducere uxorem»*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 32, 1998, 288–306, hier 302. Ähnlich bereits Aegidius Romanus (Colona), *De regimine principum* I,1,8, Frankfurt 1968 (unveränd. Nachdruck der Ausgabe Rom 1566), Bl. 7r–9r.

¹⁵⁵ Zu den *molestiae nuptiarum* in der spätmittelalterlichen Literatur vgl. Roth (Anm. 23), und ders., Mittelalterliche Misogynie – ein Mythos? Die antiken *molestiae nuptiarum* im *Adversus Iovinianum* und ihre Rezeption in der lateinischen Literatur des 12. Jahrhunderts, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 80, 1998, 39–66.

¹⁵⁶ Luther, *Vom ehelichen Leben* (Anm. 96), 291. Vgl. Justus Menius, *Oeconomia christiana*, Wittenberg: Hans Lufft 1526, Kap. 10 und 16, Bl. F2v–3r und H2r–4r; zu Cullmann vgl. *Völker-Rasor* (Anm. 14), 96.

setzt.¹⁵⁷ Im *Eheexkurs* geht Bullinger zunächst auf die klassischen Einwände gegen die Ehe ein, deren Kenntnis er auch seinen Zuhörern in Kappel unterstellt: «Was kann er uns doch lusts sagen da nützig ist dann aller unlust und alle unrüw: ein kibig wyb, der gestanck der windlen, g[s]chrey der kinden, sorg der narung!»¹⁵⁸ Bullinger hält diesem Einwand entgegen, dass die Ehe von Gott sei und «ettliches erlyden» erfordere, und führt das Werk der Märtyrer an, das für sich betrachtet «müß grusen», aber was den Glauben betreffe, große Freude bereite; doch betont er immerhin, dass die Unlust in der Ehe nicht vergleichbar sei mit derjenigen eines Märtyrers.¹⁵⁹ Danach fährt Bullinger positiv mit der Frage fort, ob es denn kein großes Vergnügen sei, «haben ein ewigen gspanen, der mitt dir trure und fröud habe, dem du all din anligen klagen gedörst, der dir also lieb als din eigen läben». Insgesamt wird man Bullingers Haltung im *Eheexkurs* dennoch als skeptisch gegenüber den Mühen des Ehestandes beurteilen müssen: «Wiltu den honig haben, so müstu ouch die byen haben.»¹⁶⁰

Dieser Abschnitt findet auch Eingang in das erste Kapitel der *Volkommen vnderichtung*.¹⁶¹ Doch betont Bullinger hier mehr als zuvor, dass sich die Ehe durch eigene Bemühungen angenehm gestalten lasse: «Thüt man imm recht / so ist imm ouch recht. Vnd: Es ist ein güter teyl der rüw / wüssen wie man sol rüwig werden».¹⁶² Und in diesem Argumentationszusammenhang deutet sich auch an, dass Bullinger die Ehe nicht so sehr gegen die Jungfräulichkeit, als vielmehr gegen die Nicht-Ehe in Form von Unzucht ausspielt. So hält er etwa den möglichen Unannehmlichkeiten in der Ehe durch eine zänkische Frau und kreischende Kinder entgegen: «Der büler hat nimmer rüw: er müsz vssgeben vnd allwäg sorgen ein ander sye lieber dann er [...] vnd ist aber sin wäsen nüt dann vnlust: von bösen wyben / vnd zücht er aber ein valsche hüren herumb / die imm weder trüw noch hold ist: von kinder erzühen / vnd müsz er aber kinder erzühen / daran er nitt den kleinen zehen gemacht hat: vonn sorg der naarung / vnd hat aber er grössere sorg wie er den vnuernügigen sack spysen well» usw.¹⁶³ Bullinger ergänzt somit die anfängliche Gegenüberstellung von Ehe und Jungfräulichkeit durch den Gegensatz Ehe/Unzucht.

Im *Christlich Eestand* wird dieser Gegensatz noch verstärkt.¹⁶⁴ In Kapitel

¹⁵⁷ Zu diesem Einfluss Luthers vgl. etwa die Anmerkungen zur Vorlesung über den Hebräerbrief (Anm. 33), vor allem Anm. 120, S. 250.

¹⁵⁸ Bullinger, Vorlesung (Anm. 33), 252–256, Zitat 252.

¹⁵⁹ Ibid. 252 f.

¹⁶⁰ Ibid. 253.

¹⁶¹ Vgl. Bullinger, *Volkommne vnderichtung* (Anm. 34), Bl. 39r-43v.

¹⁶² Ibid. Bl. 39r.

¹⁶³ Ibid. Bl. 41r-v.

¹⁶⁴ Vgl. auch Burghartz, *Zwischen Integration* (Anm. 16), 40.

12 über den Priesterzölibat: «Das der Bapst den Eestand den geistlich genannten wider Gott / eer vnd rächt verboten habe», erwähnt Bullinger zwar ebenfalls kurz die Vorzüge der Jungfräulichkeit, aber mit dem Satz, was das mit den schmutzigen und unflätigen Hurern, d. h. den Papisten, zu tun habe, ist das Thema Jungfräulichkeit erledigt.¹⁶⁵ Danach geht es nur noch um den Unterschied zwischen wahrer Keuschheit, die es auch in der Ehe gebe, und Unzucht, wie sie «vnder dem glübd der reinigkeit» beim katholischen Klerus so häufig vorkomme,¹⁶⁶ und um die Widerlegung des Priesterzölibats.¹⁶⁷ Das folgende Kapitel, in das auch die Unannehmlichkeiten der «büler» aus der *Volkommenen vnterrichtung* Eingang gefunden haben, stellt schließlich klar, «wie schantlich wüst vnd lasterlich die hury sye».¹⁶⁸ Die ursprüngliche Auseinandersetzung mit der Jungfräulichkeit unter dem Gegensatz von Lust und Unlust ist damit so gut wie ganz einer ausführlichen Gegenüberstellung von Keuschheit und Unzucht mit der Leitdifferenz Reinheit/Schmutz gewichen.¹⁶⁹

Dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Schriften über die Ehe nicht einfach eine Entwicklung Bullingers widerspiegeln, sondern auch mit der Intention und dem Zielpublikum der Texte zu tun haben, zeigt etwa die Dekade 2, 10, in der Bullinger die Beschwerden des Ehestandes nicht durch die Beschwerden eines unkeuschen Lebenswandels relativiert oder sogar positiv umwertet, sondern den Leser dazu auffordert, sie geduldig auf sich zu nehmen.¹⁷⁰

Wahl des Partners, Hochzeit, Haushaltsführung und Kindererziehung

In der Einleitung hatte Bullinger ja geschrieben, sein *Christlich Eestand* ziele darauf, «dz rechte reinigkeit yedermann trüwlich yngebildet vnd alle vnreinigkeit geleidet werde».¹⁷¹ Tatsächlich wird in den Kapiteln 10 bis 14 die Grundunterscheidung von rein und schmutzig zur dominanten Leitdifferenz des Textes. Diese Leitdifferenz zieht sich auch durch die Kapitel 15 und 16 und 19 bis 24, d. h., sie beherrscht vor allem die Auseinandersetzung mit

¹⁶⁵ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. E5v.

¹⁶⁶ *Ibid.* E7r-v.

¹⁶⁷ In diesem Zusammenhang argumentiert Bullinger wie so oft auch historisch, indem er die erst 1533 zum ersten Mal gedruckten «Annales» Lamperts von Hersfeld als Zeugnis dafür anführt, dass es im deutschen Sprachraum bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts keinen Priesterzölibat gab; *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. E8r-v.

¹⁶⁸ *Ibid.* Bl. F2r-F7v.

¹⁶⁹ Die Unannehmlichkeiten in der Ehe werden ausschließlich gegen die «Hurer» selbst gewendet, und als letzter Triumph der Ehe gegen das Leben in Unzucht tritt die Hilfe Gottes und der Ehre hinzu; Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. F5r.

¹⁷⁰ Bullinger, *Sermones* (Anm. 39), Bl. 79r.

¹⁷¹ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. A3v.

dem Zölibat, der Unzucht und dem Ehebruch sowie den pragmatischen zweiten Teil der Eheschrift. Eine sprachlich-lexikalische Analyse des *Christlich Eestand* hat ergeben, dass die Begriffe schmutzig, unrein, unflätig und ihr Gegenteil, rein, in diesen Kapiteln im Durchschnitt fast einmal pro Seite vorkommen. Doch ist die binäre Leitdifferenz rein/schmutzig nur ein Aspekt der Absicht Bullingers, sprachliche Aufklärungsarbeit zu leisten, wie er ja im Vorwort dargelegt hat. Wie sich diese Aufklärungsarbeit im pragmatischen Teil des *Christlich Eestand* äußert, zeigt wiederum am besten ein Vergleich mit der *Volkommenen vnderrichtung*.

Besonders augenfällig ist vor allem der unterschiedliche Konkretheitsgrad der Anweisungen in den beiden Eheschriften. Dazu einige Beispiele:

Im Kapitel über die Wahl der Ehepartner schildert Bullinger in der *Volkommenen vnderrichtung* die folgende Szene: «Hie hat man nun vil gedispurtiert / wer es zum ersten sölle anzühen: grad wie die puren vff den kylwänen. Lieber red du / lieber danck du / ich kann nitt wol reden / es stat dir wol an. Ich thüns nitt etc. Kurtz. es darff nitt vil hofferens / wo es stat hat / soll der knaab anmüten: wo dz nitt / ist es ghein schand wo die dochter zem knaben ein züchtigen anzug thüt / von wägen dz er nitt anderschwohin stell / vnd sy desz / der für sy wz beroubet werd. etc.»¹⁷² Weiter unten gibt Bullinger dann an, in welcher Gestalt der Jüngling seine Auserwählte bitten soll, ihn zu heiraten: «Ist din hertz und gmüt eins mitt minem / das du in der ee alles das mitt mir ertragen magst / dz vns gott ze lyden vffleýt / ergipstu dich gnot an mich / so hab ich mich dir ergeben / und sprich Ja.»¹⁷³ Im Kapitel zur Hochzeit gibt Bullinger dem frischgebackenen Ehemann, der nicht weiß, was er zu seiner Gemahlin sagen soll, den folgenden Rat: «du müst frölich sin / früntlich vnd gantz lieblich / ouch gantz wýser vnd doch kindtlicher red: damitt soltu frý die Tochter hindergon / vnd iro alle vorcht vnd sorg vsz dem hertzen nemmen / mitt sprüchen / exemplen / fabeln / das die dochter gantz frölich wird / vnd sich fröw das sy ein sölichen lieblichen holdseligen man überckommen hab.»¹⁷⁴ Doch auch nach der Hochzeitsnacht lässt Bullinger die Eheleute nicht im Stich:¹⁷⁵ «Der morgen sol ein wenig ernsthafter sin / vnd doch ouch früntlich: dann magstu nach diser formm / ee du vffstaast / reden. Allerliebste vnd früntlicheste / der ewig gott / vnd vnser ggebne vnd

¹⁷² Bullinger, *Volkommne vnderrichtung* (Anm. 34), Bl. 49v.

¹⁷³ *Ibid.* Bl. 51r.

¹⁷⁴ *Ibid.* Bl. 54v.

¹⁷⁵ Dazwischen wurde eine Seite aus dem Manuskript herausgeschnitten und eine weitere halbe Seite durchgestrichen, die unter anderem über die «Unzucht im Verkehr mit dem Mädchen, und zwar in Wort, Gebärde und Tat» handelt, vgl. Wyss (Anm. 34), 32, und Gsell (Anm. 14), 105, Anm. 48. Allerdings glaube ich nicht, dass Bullinger selbst die Seite herausgeschnitten hat, zumindest nicht während der Niederschrift, da auch sonst Spuren einer späteren Benutzung vorhanden sind.

versprochne trüw / hat vns nunfürhin in ein sölliche einigkeit gebracht / dz da nützig mee scheyden mag dann der todt. [...] Will mich gantz in allen dingen flÿssen / dz ich thÿge was dir lieb ist / dz du ein lieben man / ia ouch mee ein diener dann einen herren an mir habist: hoffen du werdist gegen mir ouch eins söllichen gmÿts sin. [...] Will den gwallt der mir vnd allen mannen ggeben ist von gott i. Timoth: 2 nitt bruchen wie ein grimmer tÿrann / sunder wie einem gantz fründholden Eegmahel zÿstat: also dz wir gantz vnd gar in der Ee läbind enig wie zweÿ turtürtublin». ¹⁷⁶ Die junge Gemahlin soll unter anderem antworten: «Vnd so ouch der heilig Apostel Petrus gebotten hat / wir wÿber söllend vch man als herren erckennen / wil ich dich mitt liebe fürchten / vnd dich eeren wie min houpt: [...] ergib mich gar in din schirm zucht vnd leer / bitten dich durch gott vnd durch wÿblich eer / das du mich früntlich wellist leeren / warnen vnd leyten / so wil ich dir gern ghorsam sin: Vnd so ich dich erzurte / wellist mir verzyhen / vnd anesähen dz wir wÿber blöde gschÿrr vnd doch ouch gottes sind.» ¹⁷⁷

Alle diese konkreten Anweisungen hat Bullinger im *Christlich Eestand* gestrichen oder allenfalls durch allgemein gehaltene Anweisungen ersetzt. So legt Bullinger im Kapitel über die Hochzeit von 1540 zunächst in sechs Punkten die Gründe für den Kirchgang dar, der in der Ehegerichtsordnung vorgeschrieben worden ist, «argwon, hinderred, betrug zu vermyden» (1527 fehlt dieser Abschnitt), ¹⁷⁸ danach tadelt er ausführlich die Missbräuche während der Hochzeit und beschreibt schließlich kurz, wie man angemessen Hochzeit halten soll. ¹⁷⁹ Von den ursprünglichen Ausführungen in der *Volkommenen vnderrihtung* übernimmt Bullinger also nur die Gegenüberstellung von angemessenem und unangemessenem Feiern und stellt ihr eine reflektierende Darlegung über die Bedeutung des Kirchgangs voran. Dies liegt ganz auf der Linie der erklärten Absicht Bullingers, mit seinem gedruckten Ehetraktat sprachliche Aufklärungsarbeit zu leisten, richtiges und falsches, reines und schmutziges Verhalten klar zu benennen. Die konkreten Anweisungen der *Volkommenen vnderrihtung* sind dafür jedoch nicht sonderlich

¹⁷⁶ Bullinger, *Volkommne vnderrihtung* (Anm. 34), Bl. 55r, 56r-v. Bullingers Vorbild für diese Gesprächsanleitung ist Erasmus, *Christiani matrimonii institutio*, in: *Opera omnia*, Bd. 5, Leiden 1704, 676F-677E.

¹⁷⁷ Bullinger, *Volkommne vnderrihtung* (Anm. 34), Bl. 56v-57r.

¹⁷⁸ Zürcherische Ehegerichtsordnung (Anm. 47), 186, 6–11. Bullinger hat sich auch in einem undatierten Fürtrag «Von dem verkünden der Een / vnd Kilchgang» zu diesem Thema geäußert (Zürich, Zentralbibliothek, Ms. T 406.9, Bl. 3r-v). Daraus geht hervor, dass mit dem Kirchgang offenbar insofern Missbrauch getrieben wurde, als er oft gar nicht im Rahmen eines Gottesdienstes, sondern frühmorgens, ohne Beisein anderer Leute vonstatten ging. Bullinger schlägt deshalb vor, dass das Brautpaar dem Pfarrer am Vorabend ihre Absicht kundtun und am nächsten Tag in der Predigt erscheinen solle, damit die Ehe wirklich öffentlich bestätigt werde.

¹⁷⁹ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. H7v-J3v.

geeignet, da das Gegenteil einer konkreten Anweisung eine prinzipiell unbegrenzte Anzahl falscher Verhaltensweisen umfasst. Um es mit Bullingers eigenen Worten zu sagen: «Quanta enim vel ex unico matrimonio pravo et corrupto existant mala, nemo unus explicaverit.»¹⁸⁰ Richtigem und falschem bzw. sittlich reinem und schmutzigem Verhalten lässt sich letztlich nur begrifflich, mithin also in abstrakterer Form, Herr werden. Das heißt nicht, dass es in der *Volkommenen vnderichtung* keine Kritik an falschem Verhalten oder Schilderungen von Lastern gäbe, aber deutlich weniger als im *Christlich Eestand*.

Auf dieselbe Weise erklären sich auch die Unterschiede im Kapitel zur Kindererziehung. Während Bullinger in der *Volkommenen vnderichtung* ausführlich auf das Säugen und Entwöhnen, auf das Baden, Speisen und Schlafen der Kinder eingeht und weitschweifige medizinische Ratschläge gibt,¹⁸¹ konzentriert er sich im *Christlich Eestand* ausschließlich auf die moralischen Aspekte der Kindererziehung. Die konkreten Anweisungen für das leibliche Wohlbefinden des Kindes wären in einem Traktat, der vorrangig an der Benennung des moralisch Richtigen und Falschen interessiert ist, schlicht ein Fremdkörper. Im Vergleich zur *Volkommenen vnderichtung* ist der *Christlich Eestand* also auch im zweiten, pragmatischen Teil reflektierender und weniger pragmatisch, was den Konkretisierungsgrad der Anweisungen an Mann und Frau betrifft.

Zusammenleben, eheliche Liebe

Interessanterweise sind die beiden Kapitel 17 und 18 des *Christlich Eestand*, die sich mit der Frage nach der ehelichen Liebe und deren Umsetzung befassen,¹⁸² nicht von der Leitdifferenz rein/schmutzig geprägt. Von den acht Punkten, die es erlauben sollen, die eheliche Liebe und Treue zu bewahren und zu vergrößern: «Gottes wort vnd gebätt», «Ein hertz vnd willen», «Dienst vnd gemeinsame», «Willfaaren», «Früntliche vnd holdsälige», «Nit blâyen sunder komlich heruß sagen», «Eeliche kinder» und «Trüw vnd glouben halten», greift Bullinger nur beim letzten auf die Grundunterscheidung rein/schmutzig zurück, und zwar vor allem dort, wo nicht die Paarbeziehung selbst, sondern der Kontakt zur Außenwelt thematisiert wird: beim Umgang mit anderen Leuten und bei der Kleidung.¹⁸³ Zumindest im Hin-

¹⁸⁰ Bullinger, Sermones (Anm. 39), Bl. 80r.

¹⁸¹ Bullinger, Volkommne vnderichtung (Anm. 34), Bl. 104r-112v.

¹⁸² Vgl. Bullinger, Christlich Eestand (Anm. 8), Bl. K1v: «Hie sol aber der Eemensch sich nit daran vernügen lassen / das er weißt was eeliche liebe ist / vnd wie er sinen gemahle lieben sol / sunder er sol sich flyssen mit der thaat sinen gemahel also zuelieben / wie jm der Herr geboten hat».

¹⁸³ Vgl. *ibid.* Bl. K7r-v.

blick auf die lexikalischen Leitdifferenzen nehmen also die Erläuterungen zur Paarbeziehung eine besondere Stellung im *Christlich Eestand* ein. Die Tendenz zu größerer Abstraktion und begrifflicher Präzisierung lässt sich allerdings auch hier beobachten.

Im Kapitel über das erste Zusammenleben heißt es etwa in der *Volkommen vnderrichtung*: «Zum iij vnd das das gröst ist / so müs yedes mercken vff desz anderen perden / vnd wol erlernen desz anderen sitten». ¹⁸⁴ Nach dieser ersten, an beide Geschlechter gerichteten Aufforderung weist Bullinger zuerst über drei Seiten den Mann an, wie er sich gegenüber der Frau zu verhalten hat. Wenn der Mann etwa an der Frau einen Fehler entdecke, solle er ihr sagen: «Früntliche N. sölchs hastu an dir / dz ist mir nun gantz widerig / welte dich früntlich bittenn / du wellist mir nützig verargen / vnd dich sölches entzügen. wil mich gern ouch desz maasgen und abthün dz dir wüderig ist». ¹⁸⁵ Anschließend bemerkt Bullinger relativ knapp, dass sich auch die junge Frau entsprechend verhalten solle: «Ietz so wirt ouch an dir Dochter vil liggen / dz du dinen man nitt verursachist / dz er also vnuernünfftig an dir faare: du müst imm ouch vorgeben: dz bistu ouch schuldig von göttlichem recht / mee dann der man: müst nitt grad vffbinden wenn er thüt / dz dir nitt vast wol gfallt» usw. ¹⁸⁶ Im *Christlich Eestand* werden diese Anweisungen konsequent entkonkretisiert und symmetrisch, das heißt an beide Geschlechter gemeinsam, formuliert. So lautet die Anweisung, die vorher an den Mann gerichtet war, jetzt folgendermaßen: «Bedenckend doch zü beiden teilen eigentlich / wenn üwer yetlichs also vff siner wyß stotzen will / das jr nimmer lieben tag darby haben werdend. Was hilfft üch dann üwere lätze wyß? Besser ists wenn du gewarest / das du an dir hast das dinem Eegmahel mißfallt / du thügist dich desse ab. Mißfallt dann dir ouch etwas / so red fry vnd vernünfftiglich mit dinem Eegmahel das er sich deß vnd deß abthüge.» ¹⁸⁷

Gerade diese «konsequent symmetrischen Adressierung» wurde von der Forschung immer wieder hervorgehoben ¹⁸⁸ und war dafür verantwortlich, dass Bullingers Eheschrift der Forschung vielfach als modern galt. ¹⁸⁹ Zu diesem Urteil kann man jedoch nur gelangen, wenn man die symmetrisch formulierten Äußerungen Bullingers isoliert betrachtet. Monika Gsell hat dagegen zu Recht betont, dass Bullinger im *Christlich Eestand* im Vergleich zur *Volkommen vnderrichtung* nicht nur das Modell der Gegenseitigkeit ver-

¹⁸⁴ *Vollkommne vnderrichtung* (Anm. 34), Bl. 59v.

¹⁸⁵ *Ibid.* Die moderne Beziehungsliteratur würde dazu sagen, man solle Ich-Botschaften verwenden und so genannte Killer vermeiden.

¹⁸⁶ *Ibid.* Bl. 61r.

¹⁸⁷ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. J5r.

¹⁸⁸ Gsell (Anm. 14), 111.

¹⁸⁹ Vgl. dazu oben S. 277.

stärkt, sondern auch die Hierarchie zwischen den Eheleuten, sodass von einer ‚Gleichstellung‘ von Mann und Frau höchstens in Bezug auf ihre diskursive Objektposition die Rede sein kann: «Die auktoriale Instanz des unterweisenden Subjekts der Rede wendet sich nun gleichermaßen an Mann und Frau als zu erziehende Objekte.»¹⁹⁰ Und darin erweist sich der *Christlich Eestand* lediglich als «Spezialfall» eines Konzeptes der Gegenseitigkeit, das sich in der Eheliteratur bis zum 13. Jahrhundert zurückverfolgen lässt.¹⁹¹

Die Unterschiede zwischen der *Volkommenen vnderichtung* und dem *Christlich Eestand* lassen sich der Absicht Bullingers zufolge, Aufklärungsarbeit in sprachlicher Hinsicht leisten zu wollen, zunächst als Verdichtung und Abstraktion verstehen. Auch die frühe Eheschrift fängt ja mit einer allgemeineren, symmetrisch formulierten Forderung an, bevor sie mit konkreten Anweisungen an den Mann und die Frau weiterfährt. Diese konkreten Anweisungen werden dann im gedruckten Ehetraktat auf einer allgemeineren Ebene zusammengefasst. An einer Stelle des *Christlich Eestand* gibt Bullinger einen deutlichen Hinweis auf dieses Verfahren.¹⁹² In einem Abschnitt von Kapitel 17 schreibt er, «was die Eelüt von Gottes gebotts wägen einandren schuldig syend / namlich ordenliche gehorsame vnnnd Eeliche / das ist die höchsten / liebe.»¹⁹³ Diese Formulierung hält sich ganz an das Modell der Gegenseitigkeit, unterscheidet Bullinger doch nicht zwischen den Pflichten des Ehemannes und der Ehefrau. Doch gleich im den nächsten Abschnitten wird deutlich, dass die Gegenseitigkeit lediglich die Folge einer Verdichtung und Zusammenfassung dessen ist, was eigentlich gemeint ist: dass die «ordenliche gehorsame» die Hauptpflicht der Frauen ist und die eheliche Liebe die Hauptpflicht der Männer.¹⁹⁴ Das Grundmodell des Verhältnisses zwischen Mann und Frau, dem letztlich beide Eheschriften verpflichtet sind, ist nämlich das Verhältnis von Jesus Christus zur Kirche bzw. vom Haupt zu den Gliedern des Leibs.¹⁹⁵ Vor dem Hintergrund dieses Modells, das Bullin-

¹⁹⁰ Gsell (Anm. 14), 113–117, Zitat 115.

¹⁹¹ Vgl. *ibid.* 116.

¹⁹² Vgl. dazu auch Gsell (Anm. 14), 113 f. und 116 f.

¹⁹³ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. J6r.

¹⁹⁴ *Ibid.* Bl. J6v-K1v.

¹⁹⁵ Mehr als deutlich wird dies auch in Dekade 2, 10, Bullinger, *Sermones* (Anm. 39), Bl. 79r-v, wo das Modell der Gegenseitigkeit wieder ganz an den Rand gedrängt wird: «Sit maritus uxoris caput, mens videlicet sapientiaque, commodus moderator, viae dux, convictor iucundus, monitor in rebus omnibus opportunus, defensor fidus. Uxor sit obediens, ut videmus membra parere capiti, praebet se agendam et regendam viro, non spernat aequa mariti dogmata aut imperia. Cogitent se esse unum corpus vel membra unius corporis. Discant ergo ex gubernatione corporis humani, quomodo sese gerant in connubio. Nobilia membra non contemnunt ignobiliora, sed eis deferunt magis ac laborem leniunt et auxilium conferunt. Ignobiliora suscipiunt nobiliora nec istis invident quicquam. [...] Requiritur ergo a coniugatis, ut ardentissime et sanctissime se ament mutuum.»

ger aus Epheser 5,22 ff. übernimmt, wird klar, dass es bei Bullinger keine Gleichberechtigung geben kann,¹⁹⁶ sondern lediglich eine Wechselseitigkeit in der Form, wie sie auch zwischen Christus und der Kirche bzw. zwischen dem Haupt und den Gliedern existiert: nur im Hinblick auf Fürsorglichkeit, Treue und Liebe, also auf ihr emotionales Verhältnis.¹⁹⁷ In dieses Verhältnis fließen auch die zwölf Arten der «rechten waren liebe», die Bullinger in der *Vollkommenen vnderichtung* aufzählt, in den *Christlichen Eestand* ein.¹⁹⁸ Sowohl was das intellektuelle Verhältnis von Mann und Frau als auch was die Verhältnisse außerhalb der Paarbeziehung im engeren Sinne betrifft, wird dem Mann deutlich der Vorrang zuerkannt.¹⁹⁹

Dies wird im Übrigen auch aus der unterschiedlichen Rollen und Räumen ersichtlich, die Bullinger ganz seiner Zeit verpflichtet dem Ehemann und der Ehefrau zuweist (Kapitel 19 und 20), sowie aus der unterschiedlichen Erziehung, die Bullinger für Knaben und Mädchen vorsieht: Ist für den Knaben ein Leben in Eigenständigkeit, sei es durch ein Studium, sei es durch das Erlernen eines Handwerks, vorgesehen, so sollen die Mädchen von vornherein auf den zukünftigen Mann und die Familie und ein möglichst unauffälliges Verhalten hin erzogen werden (Kapitel 22 und 24).²⁰⁰

Im Zusammenhang betrachtet scheint mir daher die Umarbeitung, die Bullinger gegenüber Erasmus und gegenüber seiner frühen Eheschrift vorgenommen hat, keineswegs «spektakulär», sondern das Resultat eines sprachlich-moraldidaktischen Konzepts, das Bullinger wohl auch im Hinblick auf die Drucklegung und auf ein gemischtgeschlechtliches Zielpublikum konsequent umgesetzt hat. Die traditionelle Geschlechterordnung ist nie in Frage gestellt, wird aber, was den emotionalen Bereich betrifft, durch ein Konzept der Wechsel- und Gegenseitigkeit ergänzt, das ebenfalls, wenn auch weniger zahlreiche Vorläufer hat.

¹⁹⁶ Auch keine eigentliche Gleichwertigkeit, vgl. Burghartz, *Zeiten* (Anm. 16), 62 f.

¹⁹⁷ Burghartz, *Zeiten* (Anm. 16), 64, spricht in diesem Zusammenhang von der «Ausbildung eines psychischen Binnenraums».

¹⁹⁸ Bullinger, *Vollkommene vnderichtung* (Anm. 34), Bl. 65r-66v. Gsell (Anm. 14), 114, schreibt zu Recht, dass diese Liebeslehre «hier – im Kontext einer Ehelehre – wohl einzigartig ist und im Traktat von 1540 auch keinen Platz mehr gefunden hat». Ich würde aber ergänzen: in dieser Form keinen Platz gefunden hat, denn zerstreut finden diese Punkte durchaus in den symmetrischen, geschlechtsneutralen Formulierungen Eingang.

¹⁹⁹ Vgl. dazu auch Burghartz, *Zeiten* (Anm. 16), 65–67.

²⁰⁰ Bullinger, *Christlich Eestand* (Anm. 8), Bl. L1v-M2v, N1r-N4v und O2r-O5v.

Zusammenfassung

Bullingers *Christlich Eestand* ist im Gegensatz zu seiner *Volkommenen vnderrichtung* von der Absicht geprägt, semantische Aufklärungsarbeit zu leisten und die Dinge beim Namen zu nennen. Dies hat zur Folge, dass der gedruckte Ehetraktat insgesamt auf einem abstrakteren Niveau gehalten ist und stärker mit Gegensatzpaaren wie Recht/Unrecht, Keuschheit/Unkeuschheit, Zucht/Unzucht usw. arbeitet. Die Grundunterscheidung rein/schmutzig, die vor allem im zweiten Teil des *Christlich Eestand* vorherrscht, beschreibt dabei nicht nur die erlaubte Sexualität in der Ehe und die Unzucht außerhalb der Ehe, sondern generell sittlich richtiges und falsches Verhalten. Diese Verwendung der sprachlichen Leitdifferenz rein/schmutzig ist zwar kein Spezifikum des Bullingerschen Ehetraktats, aber auch nicht die Form, in der im 16. Jahrhundert gewöhnlich über die Ehe, das eheliche Zusammenleben und die Kindererziehung geschrieben wurde. Jedenfalls wäre den historischen Bezügen dieser Leitdifferenz bei Bullinger noch detaillierter nachzugehen.²⁰¹

Der Begriff «Ordnungstext», mit dem Burghartz Bullingers *Christlich Eestand* charakterisiert, ist in mehrfacher Hinsicht zutreffend:²⁰² Zum einen lassen die ausführlichen Erläuterungen zur rechtlichen Seite der Ehe enge Bezüge zu den Zürcher Ehegerichtsordnungen erkennen. Zum anderen hat auch der zweite, pragmatischere Teil deutlich ordnungspolitische und sozialdisziplinatorische Tendenzen. Und zum Dritten schafft Bullingers Eheschrift mit der bevorzugten Verwendung von Leitdifferenzen, welche die moralische Welt einteilen, auch sprachlich Ordnung. Gerade diese konzeptionelle Geschlossenheit scheint mir im Vergleich zu anderen Eheschriften das Besondere an Bullingers Ehetraktat und dafür verantwortlich, dass bei der Lektüre der Eindruck von Modernität entsteht.

²⁰¹ Die Aussage, der «reformierte Ehediskurs» sei «wesentlich ein Reinheitsdiskurs», scheint mir differenzierungsbedürftig, vgl. Burghartz, *Zwischen Integration* (Anm. 16), 33, und zum Reinheitsdiskurs selbst Burghartz, *Zeiten* (Anm. 16), 17–19. Denn nur schon für Luther gilt beispielsweise die Formel von der «Ehe als Ort der Reinheit» nicht (vgl. oben, Anm. 150).

²⁰² Burghartz, *Zwischen Integration* (Anm. 16), 35, allerdings ohne dies durch eine detaillierte Textanalyse zu begründen.